

# Entlastungsprogramm 2013

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 30. April 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>6</b>
1.1	Finanzielle Ausgangslage	6
1.2	Grundlagenbericht zur finanziellen Entwicklung des Kantons	7
1.3	Entwicklungsszenarien	7
1.4	Vorgaben des Kantonsrates	8
1.4.1	Laufende Rechnung	8
1.4.2	Investitionsrechnung	8
1.5	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	9
1.6	Stand der pendenten Aufträge aus dem Sparpaket II	9
1.6.1	Gebühren für Studienarbeiten an den Fachhochschulen im Kanton St.Gallen	9
1.6.2	Fortbestand der Wirtschaftsmittelschule	10
1.6.3	Fusion der Spitalverbunde 3 und 4	10
1.6.4	Immobilienstrategie Spitäler	11
1.6.5	Definition und Einhaltung von Minimalstandards bei Strassenbauprojekten und im Strassenunterhalt	12
1.6.6	Definition und Einhaltung von Bau- und Flächenstandards im Hochbaubereich	13
1.7	Aufträge aus dem Projekt Aufgabenerfüllung	13
1.8	Vorgehen für die Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2013	14
1.9	Finanzpolitische Leitlinien und Grundsatzüberlegungen	15
1.9.1	Schuldenbremse und Abschreibungsregeln	15
1.9.2	Vermögensaufwertungen	16
<b>2</b>	<b>Aktualisierung der Finanzplanwerte</b>	<b>19</b>
<b>3</b>	<b>Entlastungsprogramm 2013 im Überblick</b>	<b>21</b>
<b>4</b>	<b>Entlastungsmassnahmen</b>	<b>22</b>
<b>5</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen der Massnahmen</b>	<b>44</b>
5.1	Auswirkungen auf die Gemeinden	44
5.1.1	Gemeinden insgesamt	44
5.1.2	Stadt St.Gallen	45
5.1.3	Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden	46
5.2	Ertragsseitige Massnahmen	46

5.3	Personelle Auswirkungen	47
5.4	Leistungsverzichte und Effizienzsteigerungen	49
<b>6</b>	<b>Ersatzmassnahmen</b>	<b>51</b>
6.1	Bedeutung der Ersatzmassnahmen	51
6.2	Zusammenstellung der einzelnen Ersatzmassnahmen	51
<b>7</b>	<b>Nicht im Entlastungsprogramm weiterverfolgte Massnahmen</b>	<b>57</b>
7.1	Von Kürzungen ausgenommene Leistungsbereiche	57
7.2	Separat zu prüfende strukturelle Massnahmen	58
<b>8</b>	<b>Massnahmenvorschläge aus dem Sounding-Board</b>	<b>59</b>
<b>9</b>	<b>Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke</b>	<b>62</b>
9.1	Übergangsmassnahme	62
9.2	Bezug aus dem Eigenkapital	62
<b>10</b>	<b>Finanzplanung nach der Umsetzung der Massnahmen</b>	<b>63</b>
<b>11</b>	<b>Parlamentarische Vorstösse im Kontext zum EP 2013</b>	<b>64</b>
11.1	Motion 42.12.17 "Steuerdetektive statt Steuererhöhungen"	65
11.2	Motion 42.12.22 "Generationenfonds"	65
11.3	Interpellation 51.12.51 "Nachhaltiger Sparbeitrag"	66
11.4	Motion 42.10.16 "Ausgaben öffentlich-rechtlicher Anstalten und Finanzreferendum"	67
<b>12</b>	<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>67</b>
<b>13</b>	<b>Antrag</b>	<b>68</b>
	<b>Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2013 (EP 2013)</b>	<b>69</b>
<b>Anhang 1</b>	<b>Grundlagen der Entlastungsmassnahmen</b>	
Anhang 1.1	Detaillierte Informationen zu den Entlastungsmassnahmen	
Anhang 1.2	Beschreibung der Leistungsbereiche	
Anhang 1.3	Finanzielle Eckwerte der Leistungsbereiche	
<b>Anhang 2</b>	<b>Gebühren für Studienarbeiten an den Fachhochschulen im Kanton St.Gallen</b>	
<b>Anhang 3</b>	<b>Fortbestand der Wirtschaftsmittelschule</b>	
<b>Beilage</b>	<b>Fusion der Spitalverbunde 3 und 4</b>	

## Zusammenfassung

Gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2014-2016 des Kantons St.Gallen weist die laufende Rechnung des Staatshaushalts für die kommenden Jahre Defizite von jährlich rund 120 bis 160 Mio. Franken aus:

in Mio. Fr.	Voranschlag 2013	AFP 2014	AFP 2015	AFP 2016
Aufwand der laufenden Rechnung	4'500.6	4'605.7	4'751.8	4'917.3
Ertrag vor Bezug freies Eigenkapital	4'393.6	4'444.5	4'620.6	4'795.2
Bezug freies Eigenkapital	80.0	-	-	-
Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung	27.0	161.2	131.2	122.1

Zwischen 2013 und 2016 steigen der Aufwand und Ertrag um je rund 400 Mio. Franken. In diesen Zahlen bereits berücksichtigt ist die Entlastungswirkung der Sparpakete I und II, welche den Haushalt dauerhaft um rund 90 bzw. 210 Mio. Franken entlasten.<sup>1</sup> Ebenfalls eingerechnet ist die in den Jahren 2012 und 2013 erfolgte Wiederanhebung des Steuerfusses von 95 auf 115 Prozentpunkte. Im Gegensatz zum Voranschlag 2013, der einen Bezug von freiem Eigenkapital in der Höhe von 80 Mio. Franken enthält, sind in den Planwerten der Jahre 2014 bis 2016 keine Bezüge aus dem freiem Eigenkapital enthalten.

Mit dem Rechnungsabschluss 2012 hat sich die Ausgangslage gegenüber der Finanzplanung etwas verbessert. Insgesamt dürften die Defizite der Jahre 2014 bis 2016 um rund 40 Mio. bis 48 Mio. Franken tiefer ausfallen als im AFP 2014-2016 ausgewiesen. Auch wenn diese Korrekturen das Haushaltsungleichgewicht vermindern, sind in den Jahren 2014 bis 2016 noch Defizite von 75 bis 120 Mio. Franken pro Jahr zu erwarten. Der Haushalt weist also nach wie vor ein strukturelles Defizit auf.

Der Bestand an freiem Eigenkapital belief sich Ende 2012 auf gut 320 Mio. Franken und wird aufgrund der mit dem Voranschlag 2013 beschlossenen Bezüge bis Ende 2013 auf rund 210 Mio. Franken sinken. Damit können die erwarteten Defizite noch maximal bis ins Jahr 2015 mit Reserven gedeckt werden. Anschliessend müssten zwingend die Steuern erhöht werden, wenn es nicht gelingt, den gesetzlich vorgeschriebenen Budget- und Rechnungsausgleich anderweitig herbeizuführen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stabilisierung des Staatshaushalts höchste Priorität. Das nun vorliegende Entlastungsprogramm 2013 (EP 2013) ist in den letzten Monaten in einem intensiven Entscheidungsprozess entstanden und basiert auf umfangreichen Abklärungsarbeiten und einer grundlegenden Leistungsüberprüfung aller staatlichen Aufgabenbereiche. Mit dem EP 2013 soll der Haushalt nachhaltig saniert werden, so dass in naher Zukunft keine weiteren Sparpakete und auch keine weiteren Steuererhöhungen notwendig werden sollten.

Im Rahmen der Erarbeitung des EP 2013 liess die Regierung durch das Finanzdepartement einen Bericht zu den finanziellen Grundlagen des Kantons St. Gallen erstellen. Im Gegensatz zum Sparpaket II wurden für das EP 2013 keine Fremdgutachten eingeholt. Über ein sogenanntes Sounding-Board hat die Regierung eine Vertretung des Kantonsrates frühzeitig in die Arbeiten des EP 2013 einbezogen.

Das EP 2013 erreicht im Jahr 2016 ein Entlastungsvolumen von insgesamt 164.6 Mio. Franken und übertrifft damit die Entlastungsvorgabe des Kantonsrates von 150 Mio. Franken deutlich. Es setzt sich aus Entlastungsmassnahmen (inkl. ertragsseitige Massnahmen) von 107 Mio. Franken,

<sup>1</sup> Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts (Sparpaket I, 33.11.09) und Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II, 33.12.09).

einer Pauschalkorrektur (Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen) von 10.0 Mio. Franken und Aktualisierungen im Umfang von 47.6 Mio. Franken zusammen.

in Mio. Franken	2014	2015	2016
Aktualisierungen AFP 2014-2016	39.9	46.5	47.6
Entlastungsmassnahmen (E1-E65)	42.5	69.7	107.0
<i>davon ertragsseitig</i>	14.1	21.3	25.6
Pauschalkorrektur Departemente und Staatskanzlei (E66)	0.0	10.0	10.0
<b>Total Entlastungsvolumen</b>	<b>82.4</b>	<b>126.2</b>	<b>164.6</b>

Nicht Bestandteil des EP 2013 ist eine zeitlich befristete Übergangsmassnahme von 25 Mio. bzw. 17 Mio. Franken in den Jahren 2015 und 2016 sowie der Bezug aus dem freien Eigenkapital von 78.8 Mio. Franken zur Schliessung der Finanzierungslücke im Jahr 2014. Unter Ausklammerung anderweitiger Veränderungen resultiert nach Umsetzung des EP 2013 im Jahr 2015 ein geringer Ertragsüberschuss von 20 Mio. Franken bzw. im Jahr 2016 ein solcher von knapp 60 Mio. Franken.

Die Gemeinden sind von den einzelnen Entlastungsmassnahmen unterschiedlich betroffen. Insgesamt werden die Gemeinden durch die Entlastungsmassnahmen (E1-E65) um rund 3.1 Mio. Franken entlastet. Unter Berücksichtigung der belastenden Effekte aus der Vorlage "II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz / II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung" ergibt sich für die Gemeinden eine Nettobelastung von 0.7 Mio. Franken im Jahr 2016.

Das mit dem AFP 2014-2016 ausgewiesene durchschnittliche bereinigte jährliche Aufwandswachstum beträgt 2.6 Prozent. Wird das EP 2013 in der vorliegenden Form umgesetzt, kann die entsprechende Aufwandsteigerung auf jährlich 1.4 Prozent gesenkt werden.

Ein Grossteil der Entlastungsmassnahmen lässt sich ohne Gesetzesänderungen umsetzen. Zu 16 Massnahmen sind Anpassungen auf Gesetzesstufe notwendig. Die entsprechenden Gesetzesanpassungen werden dem Kantonsrat im Rahmen einer separaten Sammelbotschaft unterbreitet.

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf zum "Entlastungsprogramm 2013".

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Finanzielle Ausgangslage

Gemäss AFP 2014-2016 des Kantons St.Gallen weist die laufende Rechnung des Staatshaushalts für die kommenden Jahre Defizite von jährlich rund 120 bis 160 Mio. Franken aus:

in Mio. Fr.	Voranschlag 2013	AFP 2014	AFP 2015	AFP 2016
Aufwand der laufenden Rechnung	4'500.6	4'605.7	4'751.8	4'917.3
Ertrag vor Bezug freies Eigenkapital	4'393.6	4'444.5	4'620.6	4'795.2
Bezug freies Eigenkapital	80.0	-	-	-
Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung	27.0	161.2	131.2	122.1

Zwischen 2013 und 2016 steigen der Aufwand und Ertrag um je rund 400 Mio. Franken. In diesen Zahlen bereits berücksichtigt ist die Entlastungswirkung der Sparpakete I und II, welche den Haushalt dauerhaft um rund 90 bzw. 210 Mio. Franken entlasten.<sup>2</sup> Ebenfalls eingerechnet ist die in den Jahren 2012 und 2013 erfolgte Wiederanhebung des Steuereffusses von 95 auf 115 Prozentpunkte.

Mit dem Rechnungsabschluss 2012 hat sich die Ausgangslage gegenüber der Finanzplanung etwas verbessert. Das ausgewiesene Defizit der laufenden Rechnung beläuft sich auf 5.3 Mio. Franken<sup>3</sup> und liegt damit nicht nur unter dem budgetierten Defizit von 28.4 Mio. Franken, sondern vor allem auch unter dem Defizit der mutmasslichen Rechnung von 71.6 Mio. Franken. Letzteres basierte auf dem Informationsstand von Mitte 2012 und war eine zentrale Grundlage sowohl für die Erstellung des Voranschlags 2013 als auch des AFP 2014-2016.

Die Analyse des Rechnungsabschlusses 2012 zeigt, dass 25 Mio. Franken der Differenz zwischen Rechnungsabschluss und mutmasslicher Rechnung von dauerhafter Natur sind. Es betrifft dies im Wesentlichen die Bereiche kantonaler Steuerertrag, innerkantonale Hospitalisationen und Sonderschulen. Darüber hinaus sind gemäss aktuellen Informationen die Planwerte in weiteren Bereichen dauerhaft um rund 20 Mio. Franken nach unten zu korrigieren. Insgesamt dürften die Defizite der Jahre 2014 bis 2016 um rund 40 Mio. bis 48 Mio. Franken tiefer ausfallen als im AFP 2014-2016 ausgewiesen (vgl. Kapitel 2, Aktualisierung der Finanzplanwerte).

Auch wenn diese Korrekturen das Haushaltsungleichgewicht vermindern, sind in den Jahren 2014 bis 2016 Defizite von 75 bis 120 Mio. Franken pro Jahr zu erwarten. Der Haushalt weist also nach wie vor ein strukturelles Defizit auf.

Der Bestand an freiem Eigenkapital belief sich Ende 2012 auf gut 320 Mio. Franken und wird aufgrund der mit dem Voranschlag 2013 beschlossenen Bezüge bis Ende 2013 auf rund 210 Mio. Franken sinken. Damit können die erwarteten Defizite noch maximal bis ins Jahr 2015 mit Reserven gedeckt werden. Anschliessend müssten zwingend die Steuern erhöht werden, wenn es nicht gelingt, den gesetzlich vorgeschriebenen Budget- und Rechnungsausgleich anderweitig herbeizuführen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stabilisierung des Staatshaushalts höchste Priorität. Das nun vorliegende EP 2013 ist in den letzten Monaten in einem intensiven Entscheidungsprozess entstanden und basiert auf umfangreichen Abklärungsarbeiten und einer grundlegenden Leistungsüberprüfung aller staatlichen Aufgabenbereiche. Mit dem Entlastungsprogramm 2013 soll der

<sup>2</sup> Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts (Sparpaket I, 33.11.09) und Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II, 33.12.09).

<sup>3</sup> Im ausgewiesenen Rechnungsabschluss eingerechnet ist ein Bezug aus dem freien Eigenkapital von 200 Mio. Franken. Wird dieser Bezug ausgeklammert, beträgt das (effektive) Defizit 205.3 Mio. Franken.

Haushalt nachhaltig saniert werden, so dass in naher Zukunft keine weiteren Sparpakete und auch keine weiteren Steuererhöhungen notwendig werden sollten.

## 1.2 Grundlagenbericht zur finanziellen Entwicklung des Kantons

Im Vorfeld zu den Arbeiten im Projekt "Entlastungsprogramm und Leistungsüberprüfung 2013" liess die Regierung einen Grundlagenbericht zur finanziellen Entwicklung des Kantons erstellen. Der Bericht vom 5. Februar 2013 zeichnet für den Zeitraum 2000 bis 2016 die Entwicklung der kantonalen Aufwendungen und Einnahmen nach, beschreibt das finanzielle Verhältnis des Kantons mit dem Bund bzw. den Gemeinden und zeigt in Szenarien die Auf- und Abwärtsrisiken für die künftige Haushaltentwicklung auf.

Die Analyse der Aufwendungen zeigt die Bedeutung der drei grossen Aufgabenbereiche Bildung, Gesundheit und soziale Wohlfahrt. Diese Bereiche machen heute zusammen über 60 Prozent des massgebenden Nettoaufwands aus. Während die Dynamik ab 2013 zwar abflacht, nehmen die Bereiche Gesundheit und soziale Wohlfahrt weiterhin zu. Im Bildungsbereich ist in den nächsten Jahren gesamthaft ein leichter Kostenrückgang zu erwarten.

Auf der Ertragsseite haben die zum Zeitpunkt von hohen Ertragsüberschüssen beschlossenen Steuerentlastungen und die markant tieferen Gewinnausschüttungen der Nationalbank den Haushalt stark belastet. Die Wiederanhebung des Steuerfusses in zwei Schritten von 95 auf 115 Prozentpunkte, macht diese Einbrüche – zum Preis einer schlechteren Platzierung im interkantonalen Steuerwettbewerb – nur teilweise wett.

Ein wesentlicher Teil der zusätzlichen Belastungen des Kantonshaushalts der letzten Jahre ist Änderungen im Bundesrecht zuzuschreiben. 2008 wurde mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen neu geregelt. Auch wenn der Kanton St.Gallen von diesem Systemwechsel insgesamt profitiert hat, zeigt sich im Rückblick, dass die Besserstellung nur etwa halb so hoch ausgefallen ist wie ursprünglich angenommen. In den nächsten Jahren dürfte sich der Vorteil zudem zusehends verringern.

In den letzten Jahren hat der Bundesgesetzgeber den unteren Staatsebenen überdies grosse und stark wachsende Aufgabenbereiche übertragen sowie kostspielige Regelwerke vorgegeben. Dies betrifft insbesondere die Einführung der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 und die neue Spitalfinanzierung im Jahr 2012. Allein diese beiden Neuerungen haben im Kanton zu jährlichen Mehrkosten von rund 120 Mio. Franken geführt.

Schliesslich wurde der Kantonshaushalt durch Lastenverschiebungen von den Gemeinden an den Kanton beeinflusst. Erhöhungen des innerkantonalen Finanzausgleichs sowie der Steueranteile der Gemeinden bei gleichzeitig sinkenden Kostenbeteiligungen der Gemeinden in verschiedenen Aufgabengebieten haben seit dem Jahr 2000 dazu geführt, dass Lasten im Umfang von netto rund 160 Mio. Franken auf den Kanton verschoben worden sind. Dieses Ungleichgewicht wurde mit den Sparpaketen I und II nur teilweise korrigiert.

Für die Verwaltungsgebühren wurde die Ertragsentwicklung im Postulatsbericht „Öffentliche Abgaben im Kanton St.Gallen“ (40.12.02) eingehend untersucht. Dieser kommt zum Schluss, dass die höheren Gebührenerträge weniger auf steigende Tarife, sondern primär auf höhere Fallzahlen zurückzuführen sind.

## 1.3 Entwicklungsszenarien

Die künftige Haushaltsentwicklung ist wesentlichen Unsicherheiten unterworfen. Hierzu zählen in erster Linie die unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, aber auch politische und gesellschaftliche Unwägbarkeiten. Der Grundlagenbericht zur finanziellen Entwicklung des Kantons zählt in einem Negativszenario die wichtigsten Abwärtsrisiken auf:

Ertragsseitige Risiken:

▪ Schwächere Dynamik bei den Steuererträgen (20 Prozent tieferes Durchschnittswachstum als in den Planwerten)	36.6
▪ Begrenzung des Pendlerabzugs	13.0
▪ Wegfall der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank	40.4
▪ Geringere Vermögenserträge aus Beteiligungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen	11.7
▪ Schwächere Dynamik bei den Beiträgen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA)	3.0

Aufwandseitige Risiken:

▪ Stärkere Aufwandsdynamik bei den Ergänzungsleistungen (20 Prozent höheres Durchschnittswachstum als in den Planwerten)	5.3
▪ Stärkere Aufwandsdynamik bei den inner- und ausserkantonalen Hospitalisationen	11.4
▪ Höhere Ausfinanzierungskosten bei der Verselbständigung der Versichertenkasse des Staatspersonals bzw. der Lehrerversicherungskasse	3.2

In der Summe führen diese Abwärtsrisiken zu einer Mehrbelastung der Rechnung von über 120 Mio. Franken. Sie bilden das Gegenstück zu den im Grundlagenbericht ebenfalls dargestellten Aufwärtsrisiken, die sich insgesamt auf rund 80 Mio. Franken belaufen. Werden die im Abschnitt 1.1 bzw. Kapitel 2 erläuterten Aktualisierungen der AFP-Zahlen berücksichtigt, beträgt das durchschnittliche Defizit in den Jahren 2014 bis 2016 rund 90 Mio. Franken und die Bandbreite für das zu erwartende Defizit 10 bis 210 Mio. Franken.<sup>4</sup>

## 1.4 Vorgaben des Kantonsrates

### 1.4.1 Laufende Rechnung

Mit Beschluss vom 26. Februar 2013 hat der Kantonsrat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des AFP 2014-2016 die Regierung eingeladen, mit dem Entlastungsprogramm und der Leistungsüberprüfung 2013 ein Massnahmenpaket mit einem Entlastungsvolumen von wenigstens 150 Mio. Franken vorzulegen. Die Entlastung in der laufenden Rechnung ist ohne Steuerfusserhöhung und tarifarische Steuererhöhung zu erreichen.

Mit dem EP 2013 wird bis im Jahr 2016 ein Entlastungsvolumen von über 164.6 Mio. Franken erzielt. Davon entfallen 117 Mio. Franken auf nachhaltige Entlastungsmassnahmen und 47.6 Mio. Franken entfallen auf die Aktualisierung der Planwerte. Das EP 2013 übertrifft damit die Vorgabe des Kantonsrates (vgl. Kapitel 2ff.). Diese höhere Entlastungswirkung ist indes nötig, um die im vorhergehenden Abschnitt 1.3 aufgeführten Negativentwicklungen bei Bedarf wenigstens teilweise auffangen zu können.

### 1.4.2 Investitionsrechnung

In Bezug auf die Höhe des Investitionsvolumens ist für die Regierung nach wie vor die kantonsrätliche Vorgabe vom Februar 2011 mit einer Zielgrösse für die Neuinvestitionen von 180 Mio. Franken im Fünfjahresdurchschnitt massgebend.

Das Investitionsprogramm 2014-2023, welches von der Regierung am 2. April 2013 verabschiedet wurde, liegt mit Fünfjahresdurchschnitten von 60 Mio. Franken (2014), 50 Mio. Franken (2015) und 128 Mio. Franken (2016) im Rahmen der erwähnten Zielvorgabe. Bis 2023 sind Neuinvestitionen in folgendem Umfang vorgesehen (Fünfjahresdurchschnitte):

<sup>4</sup> Aufgerechnet auf das im AFP 2014-2016 ausgewiesene durchschnittliche Defizit von 140 Mio. Franken bewegt sich das zu erwartende Defizit in einem Bereich von 60 bis 260 Mio. Franken.

in Mio. Fr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total Neuinvestitionen pro Jahr	26	64	430	193	299	299	30	374	160	10
Laufender 5-Jahres-Schnitt (Voranschlagsjahr + 4 Vorjahre)	60	50	128	152	202	257	250	239	232	175

## 1.5 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das EP 2013 konnte vor dem Hintergrund eines sich stabilisierenden bzw. leicht aufhellenden wirtschaftlichen Umfelds erarbeitet werden. Die Schweizer Wirtschaft befindet sich gegenwärtig in einer Phase geringen Wachstums; 2012 wuchs die Wirtschaft um 1 Prozent. Gemäss den Einschätzungen der Expertengruppe für Konjunkturprognosen des Bundes stehen die Chancen für ein anziehendes Wirtschaftswachstum im Verlauf dieses und des nächsten Jahres gut.<sup>5</sup> Die Expertengruppe rechnet für 2013 mit einem realen BIP-Wachstum von 1.3 Prozent und für 2014 mit einer Beschleunigung auf 2.1 Prozent.

Diese besseren Aussichten sind mit ein Grund für die Verbesserung der Planzahlen, da sie insbesondere höhere Steuererträge erwarten lassen. Die aufgehellten Konjunkturperspektiven stützen sich neben der anhaltend stabilen Inlandkonjunktur vor allem auf die besseren Aussichten für den Aussenhandel, was gerade für den Kanton St.Gallen mit einer in vielen Teilen unter Druck geratenen Exportwirtschaft von Bedeutung ist. Die bisher erfolgreiche Verhinderung einer Eskalation der Euro-Schuldenkrise liess an den Finanzmärkten und bei Unternehmen und Konsumenten die Zuversicht vielerorts zurückkehren. Die globale Konjunktur dürfte in der Folge an Fahrt gewinnen.

Die Abhängigkeit der besseren Konjunkturprognosen von der Exportwirtschaft bringt allerdings auch erhebliche Unsicherheiten mit sich. So gehen vom weiteren Verlauf der Bewältigung der Schuldenkrise in den Euro-Ländern, der ungelösten Schuldenproblematik in weiteren Industrieländern und der verbreitet sehr expansiven Geldpolitik grosse Risiken aus. Sollten sich die Verhältnisse im negativen Sinn entwickeln, ist mit grossen Verwerfungen in den Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft und entsprechend auch für die öffentliche Hand zu rechnen.

## 1.6 Stand der pendenten Aufträge aus dem Sparpaket II

Bei der Verabschiedung des Sparpakets II im Juni 2012 hat der Kantonsrat der Regierung verschiedene Aufträge für Überprüfungen und Abklärungen erteilt. Die Umsetzung einer grossen Zahl von Massnahmen und Abklärungen erfolgte bereits im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2013 (vgl. Botschaft, Kapitel 3.3) und des AFP 2014-2016 (vgl. Botschaft, Kapitel 2.4 und 2.5).

### 1.6.1 Gebühren für Studienarbeiten an den Fachhochschulen im Kanton St.Gallen

Der Bericht über Gebühren für Studienarbeiten an den Fachhochschulen im Kanton St.Gallen vom 22. Oktober 2012 klärt folgende Fragen:

- a) Entwicklung der Gebühren von Wirtschaftspartnern an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, sowie an der Hochschule für Technik Buchs (NTB);

<sup>5</sup> Vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO: Konjunkturtendenzen Frühjahr 2013.

b) Prüfung analoger Massnahmen wie K26<sup>6</sup> bei der FHS St.Gallen und der NTB.

Der Bericht zeigt, dass beide Hochschulen bereits Gebühreneinnahmen aus solchen Arbeiten erwirtschaften. An der FHS St.Gallen liegen diese bei rund 700'000 Franken jährlich. An der NTB fallen die Einnahmen mit 24'000 bis 45'000 Franken je Jahr deutlich tiefer aus. Die Unterschiede begründen sich auf folgenden Gegebenheiten: Unterschiedliche Anzahl an Studierenden, Grösse des Einzugsgebietes sowie die unterschiedlichen Fachgebiete. Eine weitere Gebührenerhöhung wird von beiden Schulleitungen als kontraproduktiv beurteilt, weil dies aufgrund der Preiselastizität bei den KMU-Wirtschaftspartnern zu einem Rückgang an Studierendenarbeiten führen würde. Schliesslich gilt es zu bedenken, dass diese studentischen Arbeiten in erster Linie im Sinn einer Übung Teil des Studiums darstellen. Deshalb sind die didaktischen Ziele solcher Projekte, nämlich die Anwendung des erworbenen Wissens in einer konkreten Problemstellung aus der Praxis sowie die daraus resultierenden Lerneffekte, höher zu gewichten als mögliche (geringfügige) Mehreinnahmen (ausführlicher Bericht vgl. Anhang 2).

### **1.6.2 Fortbestand der Wirtschaftsmittelschule**

Mit dem Bericht über den Fortbestand der Wirtschaftsmittelschule wird die Massnahme "Streichung des Lehrgangs Wirtschaftsmittelschule" vertieft geprüft. Dargestellt werden insbesondere die Folgen für die Struktur der Mittelschulen und die Auswirkungen auf die Berufsfachschulen.

Der Bericht listet die wichtigsten Argumente auf, welche für bzw. gegen die Beibehaltung der Wirtschaftsmittelschule sprechen. Ausserdem werden die finanziellen Folgen, die sich aus der Schliessung der Wirtschaftsmittelschule ergeben würden, dargestellt. Dazu wird mit verschiedenen Szenarios gearbeitet. Unabhängig vom gewählten Szenario ist jedoch zu erwarten, dass den Einsparungen bei den Mittelschulen erhebliche Mehraufwendungen bei den Berufsfachschulen gegenüberstehen, weil an diesen zusätzliche Klassen, insbesondere Berufsmaturitätsklassen, zu bilden wären.

Die Regierung empfiehlt, von einer vollständigen Schliessung der Wirtschaftsmittelschule abzu-  
sehen und den Lehrgang in seiner heutigen Ausprägung grundsätzlich weiterzuführen. In ihrer Wahrnehmung sind die Argumente zur Erhaltung der Wirtschaftsmittelschule stärker zu gewichten als jene, welche für die Abschaffung sprechen. Der Gegenwert des Ausbildungsgangs ist grösser als dessen Kosten. Hingegen hält es die Regierung für hinnehmbar, das Angebot auf die beiden Standorte Kantonsschule am Brühl St.Gallen und Sargans zu beschränken. An den Kantonsschulen Heerbrugg und Wattwil soll der Lehrgang somit nicht mehr geführt werden. Für die Regionen Rheintal, Linth-See und Toggenburg bedeutet dies zwar einen Abbau des Bildungsangebotes; unter Inkaufnahme eines längeren Schulweges haben aber weiterhin alle interessierten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, diesen Lehrgang zu besuchen (ausführlicher Bericht vgl. Anhang 3).

### **1.6.3 Fusion der Spitalverbunde 3 und 4**

Das Winterthurer Institut für Gesundheitsökonomie (WIG) der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) wurde mit der Prüfung der Auswirkungen einer Fusion anstelle einer engen Kooperation beauftragt. Das WIG kommt in seinen Empfehlungen zum Schluss, dass eine Fusion der Spitalverbunde Linth und Fürstenland Toggenburg sowohl aus Sicht der beteiligten Spitäler als auch aus Sicht des Kantons St.Gallen nicht sinnvoll sei. Es bestehe noch ein gewisses Potenzial in einer engeren Kooperation, allerdings seien die Möglichkeiten limitiert. Die Ressourcen für eine Effizienzverbesserung sollten besser für Lösungen, welche alle Spitalverbunde betreffen, eingesetzt werden.

Das WIG begründet seine Empfehlung damit, dass

---

<sup>6</sup> "K26 Hochschule für Technik Rapperswil (HSR): Einführung von Gebühren für die Durchführung von Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten zu Lasten der Wirtschaftspartner".

- eine engere Kooperation im Vergleich zu einer Fusion ein annähernd gleiches Potenzial bei geringeren Risiken und Kosten ergibt;
- bereits erfolgreiche Kooperationen zwischen den Spitalverbunden Linth und Fürstenland Toggenburg bestehen und das zusätzliche Synergiepotential einer Fusion gering sei;
- Kosteneinsparungen nur bei einer Konzentration des Leistungsangebots erreicht werden können, was eine Abwanderung von Patientinnen und Patienten in das Kantonsspital St.Gallen oder in ausserkantonale Spitäler zur Folge haben kann, was für den Kanton sogar mit höheren Kosten (höhere Baserate) verbunden sein könnte;
- sich aus Qualitätssicht keine Fusion aufdrängt (die beobachtete Sterblichkeit liegt gemäss Auswertung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bei verschiedenen Messthemen unter der erwarteten Sterblichkeit und die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten ist hoch);
- die Bevölkerung des Linthgebiets auf die Region Oberer Zürichsee und nicht in Richtung Toggenburg/Fürstenland ausgerichtet ist und freie Spitalwahl herrscht;
- die Akzeptanz einer Fusion bei Belegschaft und Kader kaum gegeben ist und die Identifikation mit der jeweils anderen Region fehlt;
- der Spitalverbund Fürstenland Toggenburg bereits enge Vernetzungen mit dem Kantonsspital St.Gallen aufweist und deshalb die Spitalverbunde Linth und Fürstenland Toggenburg nicht isoliert herausgegriffen werden sollten.

Das WIG ist der Auffassung, dass bei einer Kooperation im Bereich der medizinischen Querschnittsfunktionen noch ein gewisses Potenzial besteht (ausführlicher Bericht vgl. Beilage).

Im Grundsatz teilt die Regierung die Empfehlungen des WIG, welche die bestehende Netzwerkstrategie stützen, und befürwortet eine enge Kooperation anstelle einer Fusion der Spitalverbunde Linth und Fürstenland Toggenburg. Eine Fusion wäre mit verschiedenen Risiken verbunden. Der Bericht des WIG stützt die aktuelle Strategie und zeigt, dass sich aufgrund der Qualität ebenfalls keine Fusion aufdrängt. Eine engere Kooperation und die Fortführung der Netzworkebildung über alle Spitalverbunde versprechen vergleichbare Ergebnisse, die aber schneller erzielt werden können. Das Potential einer engeren Kooperation im Bereich der medizinischen Querschnittsfunktionen soll durch die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Spitalverbunden 3 und 4 weiter ausgeschöpft werden. In die Kooperationsüberlegungen soll weiterhin das Kantonsspital St.Gallen einbezogen werden, weil der Lead bei Netzwerklösungen über mehrere oder alle Spitalverbunde jeweils beim Kantonsspital St.Gallen liegt. Zudem kann die Frage einer möglichen Kooperation oder Fusion des Spitals Linth mit ausserkantonalen Spitälern (v.a. Männedorf und Lachen) aufgrund der neuen Spitalfinanzierung und des damit verbundenen Wettbewerbs wieder stärker in den Vordergrund rücken.

Auf eine Fusion der Spitalverbunde Linth und Fürstenland-Toggenburg ist deshalb zu verzichten.

#### **1.6.4 Immobilienstrategie Spitäler**

Zahlreiche Kantone der Deutschschweiz haben die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10, abgekürzt KVG) im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung zum Anlass genommen, die Eigentumsverhältnisse der Immobilien von kantonalen Spitälern zu überprüfen. Vor der Gesetzesrevision war die Mehrzahl der öffentlichen Spitäler Mieter von Immobilien, die sich in kantonalem Eigentum befanden. Die Neubeurteilung des Immobilieneigentums vor dem Hintergrund der neuen Spitalfinanzierung führte jedoch in den Jahren 2011 und 2012 zu einer Übertragung der Immobilien in acht Deutschschweizer Kantonen. In den Kantonen Thurgau, Solothurn und Zürich (für das Universitätsspital Zürich und das Kantonsspital Winterthur) ist eine Übertragung vorgesehen.

Die Regierung befürwortet auch für die st.gallischen Spitalverbunde eine Übertragung der Immobilien. Dies bedingt jedoch die Klärung verschiedener Fragen. Es sind die zu übertragenden (betriebsnotwendigen) Spitalliegenschaften zu definieren und festzulegen, ob nur die Gebäude (Baurechtsvariante) oder auch das Land übertragen werden. Ebenso sind der Übertragungswert und

der Umgang mit einem allfälligen Aufwertungsgewinn festzulegen. Die Immobilien können als Sacheinlage, was zu einer Erhöhung des Dotationskapitals des Kantons führt, oder gegen ein kantonales Darlehen übertragen werden. Bei der Übertragung stellt sich auch die Frage nach der Finanzierung der Übertragungskosten sowie des Umgangs mit angefangenen Bauten und Projekten. Diese können sowohl durch den Kanton zu Ende geführt und danach den Spitalverbunden übertragen oder auf das Übertragungsdatum abgegrenzt und durch die Spitalverbunde in eigener Verantwortung zu Ende geführt werden. Werden die Gebäude im Baurecht übertragen, sind alle Einzelheiten des Baurechtsvertrags (z.B. Baurechtszins, Dauer, Heimfall) festzulegen.

Die Klärung dieser Fragen setzt aufwändige und zeitintensive Abklärungen und Bewertungen (v.a. betreffend Ermittlung der Gebäudewerte) voraus. Diese Abklärungen dürfen nicht zur Verschiebung der geplanten Spitalbauvorlagen führen, da bei einer weiteren Verzögerung mit teuren baulichen Überbrückungsmassnahmen gerechnet werden muss. Die Sanierung der Spitäler hat hohe Priorität; eine weitere Verschiebung der Spitalbauten ist nicht zu verantworten.

Eine Übertragung der Spitalimmobilien im Rahmen des EP 2013 hätte für die Jahre 2014 bis 2016 eine Verschlechterung für den Staatshaushalt zur Folge, da derzeit die Einnahmen aus der Nutzungsentschädigung die Aufwendungen für Abschreibungen und für Bauten und Renovationen übersteigen. Eine Übertragung hat auch keine Auswirkungen auf den Umfang der geplanten Bauvorhaben. Die Bauvorhaben sollen deshalb – wie in den Kantonen Thurgau, Solothurn oder Zürich - unabhängig von der Frage einer allfälligen Immobilienübertragung umgesetzt werden.

Der Kantonsrat soll noch in diesem Jahr von der Auslegeordnung zu den Spitalimmobilien Kenntnis nehmen können. Die Regierung unterbreitet deshalb dem Kantonsrat auf die Junisession 2013 einen Grundlagenbericht zu Ausgangslage, offenen Fragen und dem weiteren Vorgehen bei einer Übertragung der Spitalimmobilien, damit bereits an der Septembersession die Beratung dieses Berichts erfolgen kann. Der Bericht soll alle Grundsatzfragen aufzeigen, die sich bei einer Übertragung stellen und im Rahmen einer späteren Botschaft zu beantworten sein werden.

### **1.6.5 Definition und Einhaltung von Minimalstandards bei Strassenbauprojekten und im Strassenunterhalt**

Beim Kantonsstrassennetz handelt es sich um ein intaktes System, das rund um die Uhr in Betrieb sein muss. Dies bedingt einen systematischen baulichen Unterhalt. Wird dieser Unterhalt vernachlässigt, ist mit einem Zerfall der Infrastruktur zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass der Verschleiss nicht linear sondern progressiv verläuft. Ein so eingehandelter Rückstand ist nur mit einem erhöhten Mitteleinsatz wieder aufzuholen. Um einen solchen Rückstand zu verhindern wird die Erneuerung der Strasseninfrastruktur mittels einer rollenden Planung auf der Basis der aktualisierten Strassenzustandserfassungen sicher gestellt.

Die verschiedenen Anspruchsgruppen haben unterschiedliche Vorstellungen über anzuwendende Standards im Kantonsstrassenbau. Grundsätzlich gelten die übergeordneten schweizerischen Normen. Um diese zu vereinheitlichen und zu präzisieren, haben Baudepartement und Tiefbauamt die dazu notwendigen Richtlinien und Weisungen erlassen. Es sind folgende Vorgaben für die Planung, Projektierung und Ausführung zwingend anzuwenden:

- Schweizerische Normen:
  - Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS);
  - Normen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (sia).
- Kantonale Weisungen und Richtlinien:
  - baulicher Standard von Kantonsstrassen;
  - Normalien Strassenbau;
  - Randbedingungen für Strassenraumgestaltungen;
  - Leitfaden zu Kernfahrbahnen;
  - Merkblatt Gestaltung Kreiselinnenraum;

- Standardaufbauten Beläge;
- Abzugssystem bei Belägen;
- Anforderungen statische Berechnungen;
- Anforderungen Betonbau;
- Normalien Kunstbauten;
- diverse technische Grundlagen;
- diverse Projektvorlagen und Ausschreibungsgrundlagen.

Um die unkomplizierte und zielführende Zusammenarbeit zwischen dem Baudepartement und den beauftragten Ingenieurbüros zu fördern und auch Dritte (Gemeinden) profitieren zu lassen, sind alle diese Unterlagen im Internet veröffentlicht und zum Download bereit gestellt.

Die im Kanton St.Gallen angewandte Standardisierungspraxis führt im Resultat zu einem ebenso kostenbewussten wie qualitativ befriedigenden Bau und Unterhalt der St.Galler Kantonsstrassen. Dementsprechend nimmt der Kanton St.Gallen in den kantonalen Benchmarks auch regelmässig einen Spitzenplatz ein.

Auf die erwähnten Standards im Kantonsstrassenbau wird auch in der Botschaft zum 16. Strassenbauprogramm (2014 bis 2018) vom 17. April 2013 hingewiesen (36.13.02). Vergleiche hierzu die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 3.1.1.

### **1.6.6 Definition und Einhaltung von Bau- und Flächenstandards im Hochbaubereich**

Das Hochbauamt beschäftigt sich im Rahmen des laufenden Aufbaus eines zeitgemässen Immobilienmanagements mit Nachdruck und in enger Zusammenarbeit mit den Nutzerdepartementen mit der Definition und der Festlegung von verbindlichen Bau- und Flächenstandards innerhalb der Kantonsverwaltung und der angegliederten Anstalten. Die Regierung wird dem Kantonsrat mit dem anfangs 2014 vorliegenden Bericht zum Postulat 43.10.12 "Bauinvestitionen: Anpassungen bei den Investitionsprozessen im Hoch- und Tiefbau" über das Ergebnis dieser Arbeiten ausführlich Bericht erstatten. Ausdrücklich gilt es hervorzuheben, dass sich das Hochbauamt bereits heute insbesondere bei der Planung von Schul- und Spitalbauten an vorab mit den Nutzern vereinbarten Standards ausrichtet. Dies trifft namentlich auf die aktuellen Spitalbauprojekte wie auch auf das Projekt "Ausbau und Sanierung Kantonsschule Sargans" zu.

## **1.7 Aufträge aus dem Projekt Aufgabenerfüllung**

In Ergänzung zum Projekt Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (AT) wurde im Jahr 2011 das Projekt Aufgabenerfüllung (AE) in Angriff genommen. Ziel dieses Auftrags war einerseits die erneute Überprüfung der Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Auftrag des Kantonsrates. Andererseits sollten Verbesserungspotenziale – Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Vereinfachung der Prozesse usw. – bei Gemeinde- und Kantonsaufgaben aufgezeigt werden. Im Weiteren umfasste der Auftrag die Erarbeitung einer Zusammenstellung über die Verschiebung von Aufgaben und deren Finanzierung bzw. über die Verschiebung von finanziellen Mittel zwischen Kanton und Gemeinden, welche unter anderem auch eine wichtige Basis für den Grundlagenbericht zur finanziellen Entwicklung des Kantons St.Gallen bildete. Für die Analyse wurde eine unabhängige Arbeitsgruppe aus Vertretern von Kanton und Gemeinden mit diesem Auftrag eingesetzt.

Während rund drei Monaten wurden 79 Themenfelder näher analysiert und Empfehlungen dazu erarbeitet, die Verschiebung von Aufgaben und Finanzen aufgearbeitet sowie ein Schema für die Bewertung und Berechnung eines Kostenteilers bei Verbundaufgaben geprüft. Aufgrund der knapp bemessenen Zeit für die Erarbeitung des Auftrags konnten verschiedene Themenfelder nur grundsätzlich überprüft werden. Es konnten nicht in jedem Fall abschliessende Lösungen aufgezeigt werden. Die Analysen zeigten, dass beide Staatsebenen ihre Aufgaben professionell

und mit viel Engagement erfüllen, dass bei der Aufgabenerfüllung indessen durchaus noch Verbesserungspotenzial besteht.

In der Folge setzte die Regierung für die Umsetzung auf Ebene Kanton eine Arbeitsgruppe ein, welche mit der Koordination der Abklärungen betraut wurde. Dabei galt es insbesondere, die erforderliche Abstimmung mit den Arbeiten am Sparpaket II sowie mit weiteren Projekten, darunter auch die Reform des innerkantonalen Finanzausgleichs, sicherzustellen. Die Prüfung aller Themenfelder erfolgte aufgrund einer Priorisierung in drei Tranchen durch die jeweils zuständigen Departemente. Die weiteren Arbeiten für die ersten beiden Tranchen mit höchster zeitlicher und inhaltlicher Priorität konnten im Lauf des Jahres 2012 weitgehend abgeschlossen werden. Die Regierung nahm von den Ergebnissen Kenntnis und legte die umzusetzenden Massnahmen fest. Die Bearbeitung der dritten Tranche wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen in das Projekt „Entlastungsprogramm und Leistungsüberprüfung 2013“ integriert.

Verschiedene Massnahmen wurden nach einer vertieften Prüfung verworfen, andere wurden im Rahmen des Sparpakets II oder des Voranschlags 2013 bereits umgesetzt. Einige Themenbereiche werden im Projekt „Entlastungsprogramm und Leistungsüberprüfung 2013“ wieder aufgegriffen. Zudem ist davon auszugehen, dass einzelne Vorschläge im Rahmen der Massnahme E66 „Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen“ nochmals näher zu prüfen sind. Für einige Bereiche liegt die Zuständigkeit für die Detailprüfung und die Umsetzung schliesslich auf der Ebene der Gemeinden.

Es ist vorgesehen, nach Abschluss der noch ausstehenden Arbeiten eine Auswertung zur Umsetzung zu erstellen.

## 1.8 Vorgehen für die Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2013

Die Arbeiten im Projekt "Entlastungsprogramm und Leistungsüberprüfung 2013" wurden im Oktober 2012 nach Verabschiedung des Voranschlags 2013 aufgenommen. Die Regierung beauftragte das Finanzdepartement mit der federführenden Bearbeitung bzw. Vorbereitung folgender Arbeitsschritte (Projektphasen):

- Allgemeine Grundlagen erarbeiten;
- Spezifische Grundlagen zu den einzelnen Leistungsbereichen erarbeiten ;
- Diskussion und Entscheide in der Regierung;
- Beratung der Vorlage im Kantonsrat.

In der ersten Projektphase wurden mit dem Grundlagenbericht zur finanziellen Entwicklung des Kantons (vgl. Kapitel 1.2) und der Definition der massgebenden Handlungsleitsätze die allgemeinen Grundlagen erarbeitet. Konkret legte die Regierung folgende Grundsätze fest:

- Frühzeitige Einbindung des Kantonsrates im Rahmen eines "Sounding-Boards";
- Enger Einbezug der Generalsekretärenkonferenz in die Grundlagenbearbeitung und Entscheidvorbereitung;
- Analyse und Diskussion des Entlastungsprogramms auf Basis der Leistungsbereiche der Departementsstrategien;
- Grundsätzliche und dauerhafte Überprüfung aller Leistungsbereiche;
- Umfassende Aufarbeitung der finanziellen Ausgangslage zu Beginn der Projektarbeiten.

In der zweiten Projektphase arbeiteten die Departemente und die Staatskanzlei die spezifischen Grundlagen für die einzelnen Leistungsbereiche auf. Im Gegensatz zum Sparpaket II, für dessen Erarbeitung in verschiedenen Bereichen externe Gutachten in Auftrag gegeben wurden, wurden dieses Mal keine Fremdgutachten erstellt.

Entsprechend dem Grundsatz, dass die Diskussion von Entlastungsmassnahmen auf Basis einer grundlegenden Überprüfung der Staatstätigkeit geführt werden sollte, wurden die Departemente

beauftragt, sämtliche ihrer (bereits früher definierten) Leistungsbereiche<sup>7</sup> von Grund auf zu analysieren und bezüglich Erforderlichkeit, Umfang und Qualität der Leistungserbringung zu hinterfragen. Für jeden Leistungsbereich war sodann aufzuzeigen, was vorzukehren wäre, um den Nettoaufwand je Leistungsbereich um 10 bzw. 25 Prozent zu reduzieren.

Basierend auf dieser Auslegeordnung führte die Regierung in mehreren Klausuren und Sitzungen die Diskussion zu den notwendigen Anpassungen in den Leistungsbereichen und beauftragte in der Folge die Departemente und die Staatskanzlei, die konkreten Entlastungsmassnahmen mit den entsprechenden Entlastungswirkungen auszuarbeiten. Sie hielt dabei die Departemente dazu an, den Fokus auf strukturelle und dauerhaft wirkende Massnahmen zu richten.

Die Regierung hat den Kantonsrat über ein sogenanntes Sounding-Board bzw. eine Vertretung des Kantonsrates frühzeitig in die Arbeiten des EP 2013 einbezogen. In mehreren Sitzungen informierte sie das Gremium über das geplante Vorgehen, den Stand der Arbeiten und die getroffenen Vorentscheide. Diese Zusammenarbeit erlaubte es den Mitgliedern des Sounding-Boards bzw. den Fraktionen, bereits in der Entstehungsphase des EP 2013 Entlastungsvorschläge einzubringen.<sup>8</sup> Die Regierung auf der anderen Seite gewann frühzeitig Hinweise sowohl zu den allgemeinen Zielsetzungen und Vorstellungen des Kantonsrates zum EP 2013 als auch zu den spezifischen Auffassungen zu einzelnen Entlastungsmassnahmen und der politischen Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen Pakets.

## 1.9 Finanzpolitische Leitlinien und Grundsatzüberlegungen

Ziel des EP 2013 ist die dauerhafte Stabilisierung des Staatshaushalts. Um dieses Ziel zu erreichen, muss zunächst das strukturelle Defizit beseitigt werden. Darüber hinaus ist mittelfristig auch wieder ein Bestand an freiem Eigenkapital aufzubauen, der es erlaubt, vorübergehende Schwankungen auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite abzufedern.

Aus Sicht der Regierung kann die Stabilisierung des Haushalts nicht über eine weitere Anpassung bei den Steuern erfolgen. Bereits die Erhöhung des Steuerfusses auf 115 Prozent auf das Jahr 2013 hat den Kanton St.Gallen im Steuerwettbewerb wieder empfindlich geschwächt. So lässt das vom Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht (IFF-HSG) erstellte Steuermonitoring 2012 in einer Simulation für das Jahr 2013 erwarten, dass der Kanton St.Gallen im Bereich der natürlichen Personen bei den am stärksten betroffenen Einkommensklassen bis auf den viertletzten Platz aller Kantone zurückfallen wird.

### 1.9.1 Schuldenbremse und Abschreibungsregeln

Für die Regierung ist es ebenfalls keine ernsthafte Option, eine höhere Verschuldung in Kauf zu nehmen. Das bewährte System der Schuldenbegrenzung im Kanton St.Gallen soll auch in Zukunft beibehalten werden. Neben dem Erfordernis des Budget- und Rechnungsausgleichs gemäss Art. 61 und 64 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) geht damit insbesondere ein Festhalten an den Abschreibungsregeln gestützt auf Art. 10 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1) einher. Demgemäss sind Investitionsausgaben bis 9 Mio. Franken innert 5 Jahren und Investitionsausgaben ab 9 Mio. Franken innert 10 Jahren zu Lasten der laufenden Rechnung abzuschreiben bzw. zu tilgen.

Mit dem Sparpaket II wurde für die anstehenden Bauvorhaben am Kantonsspital und den vier Regionalspitälern Grabs, Linth, Wattwil und Altstätten die Abschreibungsfrist auf 25 Jahre verlängert (Massnahme S1). Diese Lockerung wurde damit begründet, dass dadurch die anstehende Investitionsspitze in der gegenwärtigen Haushaltssituation bewältigbar würde, zumal landesweit eine Abschreibungsdauer für Spitalimmobilien von 33 1/3 Jahren gilt.

<sup>7</sup> Die Leistungsbereiche wurden im Rahmen der Ausarbeitung der Departementsstrategien 2010 definiert. Sie umfassen inhaltlich zusammenhängende Aufgabengebiete und weichen von der aus der Rechnungslegung bekannten institutionellen Gliederung teilweise ab.

<sup>8</sup> Vgl. Ausführungen im Kapitel 8 der Botschaft.

Gleichzeitig mit der Verlängerung der Abschreibungsfrist wurde mit dem Sparpaket II auch der Zeitpunkt des Abschreibungsbeginns bei allen Investitionsvorhaben um ein Jahr verschoben (Massnahme S2). Dadurch werden alle Investitionen künftig ein Jahr später abgeschrieben. Mit dieser Massnahme konnte eine weitere vorübergehende Entlastung der laufenden Rechnung erzielt werden.

Weitergehenden Anpassungen des Abschreibungsregimes steht die Regierung ablehnend gegenüber. Dies aus zwei Gründen: Erstens können Lockerungen der Abschreibungsregelung die laufende Rechnung nur vorübergehend entlasten. Bei gleichbleibendem Investitionsniveau bleibt die Abschreibungsbelastung langfristig unverändert. Zweitens führen längere Abschreibungs- bzw. Tilgungsfristen zu einer Erhöhung der Verschuldung. Eine höhere Verschuldung wiederum führt langfristig zu steigenden Zinslasten, womit weniger Mittel für anderweitige Aufgabenerfüllungen zur Verfügung stehen. Auf lange Sicht bringt eine Lockerung der Abschreibungsregelung demnach eine Mehrbelastung der laufenden Rechnung mit sich.

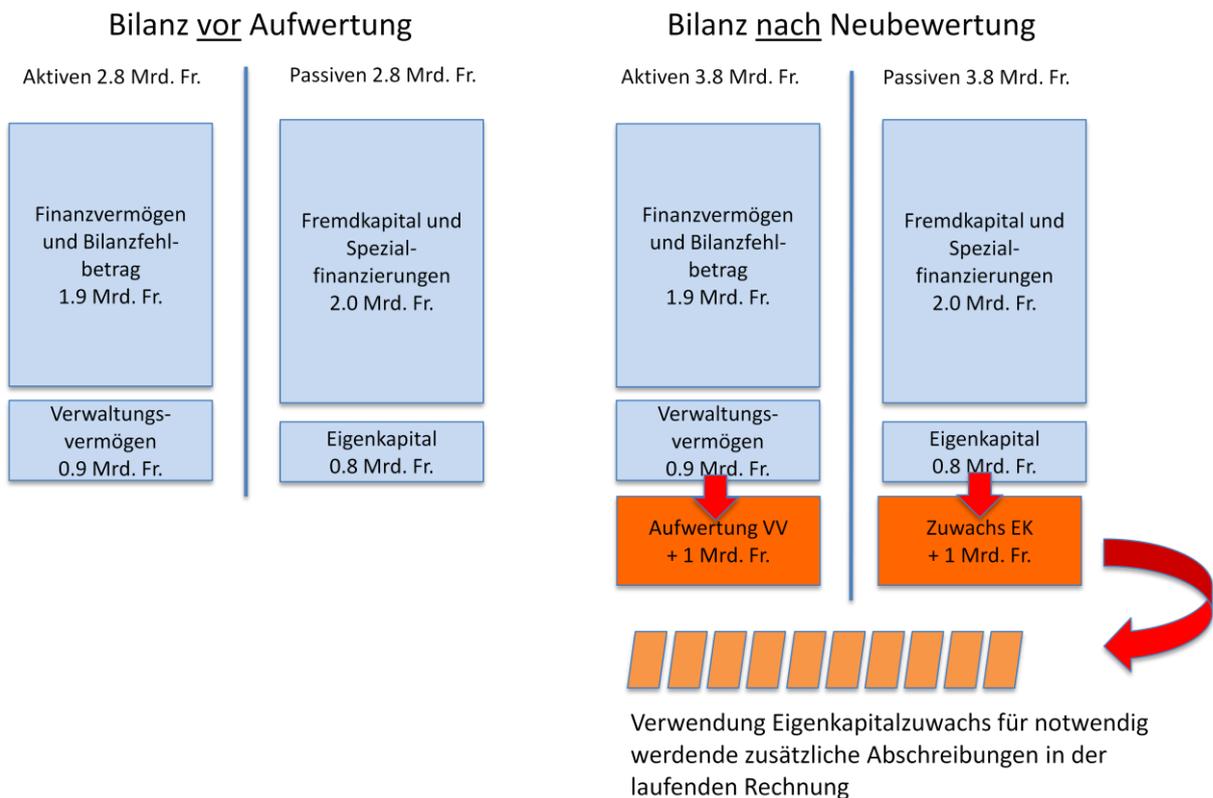
### **1.9.2 Vermögensaufwertungen**

Schliesslich lehnt die Regierung auch Korrekturen im Bereich der Bewertung der staatlichen Vermögenswerte ab. Zwar führte die Aufwertung von Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu einer Erhöhung des Eigenkapitals. Der Aufwertungserfolg wäre allerdings nicht frei verfügbar, sondern müsste einer Neubewertungsreserve zugewiesen werden, aus der die aufgewerteten Vermögenswerte künftig wieder abgeschrieben werden könnten.<sup>9</sup> Ein Beispiel veranschaulicht den Mechanismus:

Würde das Verwaltungsvermögen um 1 Mrd. Franken aufgewertet, nähme das Eigenkapital ebenfalls um 1 Mrd. Franken zu (vgl. nachstehende Grafik). Gleichzeitig müsste das aufgewertete Verwaltungsvermögen innert 10 Jahren abgeschrieben werden. Dies belastete die laufende Rechnung jährlich mit zusätzlichen Abschreibungen von 100 Mio. Franken. Entsprechend höher würde das jährliche Defizit, welches aufgrund der Schuldenbremse (zulässig ist derzeit ein Budgetdefizit von rund 30 Mio. Franken) wiederum mit Bezügen aus dem Eigenkapital gedeckt werden müsste. Um diese Eigenkapitalbezüge sicherstellen zu können, müsste der Bewertungserfolg entsprechend reserviert werden, so dass unter dem Strich keine Erhöhung des frei verfügbaren Eigenkapitals resultieren würde.

---

<sup>9</sup> Die Einlage des Aufwertungserfolgs in eine entsprechende Neubewertungsreserve wäre auch gemäss Empfehlungen des für die öffentliche Hand massgebenden harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erforderlich.



Von den Effekten auf das Eigenkapital abgesehen, ist das Potenzial für Aufwertungen ohnehin begrenzt. Im Bereich des *Finanzvermögens* werden die grösseren Kapitalanlagen mehrheitlich bereits zum Verkehrswert bilanziert. Mit dem Wert Null bilanziert bzw. vollständig abgeschrieben sind nur jene Kapitalanlagen, deren Handelbarkeit nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist oder deren Bedeutung gering ist. Aufwertungspotenzial besteht grundsätzlich bei den Liegenschaften, wo im Bereich des vorsorglichen Landerwerbs periodische Folgebewertungen durchgeführt werden könnten. Daraus entstehende Aufwertungserfolge müssten indes wiederum in eine Bewertungsreserve eingelegt werden, um die jeweils für die entsprechenden Bauvorhaben gewährten Sonderkredite, welche die Landerwerbskosten umfassen, einhalten zu können.

Im Bereich des *Verwaltungsvermögens* werden neue Vermögenswerte zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert und anschliessend entsprechend den erwähnten Abschreibungsregeln abgeschrieben. Darlehen und Beteiligungen werden zum Einstandspreis bewertet und, sofern sich keine Verluste einstellen oder abzeichnen, nicht abgeschrieben. Mit der Einführung von HRM2 wären Aufwertungen im Verwaltungsvermögen im Prinzip möglich, um Überabschreibungen, die aus finanzpolitischen Gründen erfolgten, rückgängig zu machen. In der Folge wären dann die Abschreibungen den Nutzungsdauern anzupassen. Wie unter "a) Schuldenbremse und Abschreibungsregeln" ausgeführt wurde, sollen die Abschreibungsregeln nicht geändert werden. Demzufolge macht eine Aufwertung von Verwaltungsvermögen wenig Sinn. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass dem Kanton aus einer Höherbewertung keine zusätzlichen finanziellen Mittel zufließen würden. Es handelt sich dabei nur um einen buchhalterischen Effekt.

Im Rahmen der Umstellung auf HRM2 sind einzelne Kantone daran, ihre Vermögenswerte aufzuwerten. So bewertet der Kanton Aargau beispielsweise die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens neu, wobei die Bewertungsdifferenz der Aufwertungsreserve im Eigenkapital gutgeschrieben wird. Diese Sachanlagen werden anschliessend über ihre Restnutzungsdauer abgeschrieben. Keine Neubewertung erfahren die Finanzanlagen im Verwaltungsvermögen. Diese werden unverändert zu Nominalwerten bilanziert. Die Aufwertungsreserve wie auch die Neubewertungsreserve werden im ersten Jahresbericht separat ausgewiesen. Im darauf folgenden Jahr werden sie dann dem übrigen Eigenkapital zugewiesen. Die zusätzlich notwendigen Abschrei-

bungen aufgrund der Aufwertungen des Verwaltungsvermögens belasten vollständig die laufende Rechnung. Die daraus zu erwartenden Aufwandüberschüsse können über das zusätzliche Eigenkapital gedeckt werden. Hauptmotiv des Kantons Aargau zur Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Rahmen HRM2 ist die Umsetzung des "True and fair view"-Grundsatzes, sprich der Vollzug einer den Tatsachen entsprechenden Bilanzierung. Dabei wird der Nutzenaspekt eines Anlageobjektes höher gewichtet als die Möglichkeit, dieses unmittelbar verkaufen zu können. Das Aargauer Modell lässt sich nicht eins zu eins auf St.Gallen übertragen, da der Kanton Aargau eine andere Schuldenbremse kennt (Wirkung ausschliesslich auf Finanzierungsrechnung). Eine entsprechende Vermögensaufwertung wäre im Kanton St.Gallen nur mit einer Anpassung der Schuldenbremse vereinbar.

## 2 Aktualisierung der Finanzplanwerte

Seit Verabschiedung des AFP 2014-2016 durch die Regierung am 18. Dezember 2012 haben sich in diversen Aufgabenbereichen Veränderungen ergeben, welche eine Anpassung und Neuschätzung der AFP-Planwerte notwendig machen:

- **Öffentlicher Verkehr:** Minderaufwand von jährlich 2 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Finanzierung des Regionalverkehrs (Planwerte, spätere Anpassungen aufgrund Bundesregelung möglich).
- **Revision Finanzausgleich:** Der Kantonsrat beauftragte die Regierung in der Septembersession 2012 im Rahmen der Behandlung des Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz (22.12.07), den innerkantonalen Finanzausgleich anzupassen. Anpassungen sollen schweremwichtig beim Sonderlastenausgleich Schule und im Zusammenhang mit der Neuschaffung eines soziodemografischen Sonderlastenausgleichs erfolgen. Gegenüber den aktuellen AFP-Planwerten 2014-2016 hat die Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs Minderaufwendungen von jährlich 4.7 Mio. bis 6.8 Mio. Franken zur Folge. Die Vernehmlassung zur Vorlage wurde am 22. April 2013 eröffnet und läuft bis Ende Mai 2013. In den Minderaufwendungen von 6.8 Mio. Franken im Jahr 2016 sind die Auswirkungen der Vernehmlassungsvorlage "II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz / II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung" enthalten. Zu den Effekten der Neugestaltung des Finanzausgleichs auf die Gemeinden (in Verbindung mit der vollständigen Übernahme der Restkosten der Pflegeversicherung durch die Gemeinden ab 2014) wird auf Kapitel 5.1.1 und den Kantonsratsbeschluss G1 verwiesen.
- **Abwicklung Pflegeversicherung:** Die Vollzugskosten zur Abwicklung der Restkosten der Pflegeversicherung werden vom Kanton finanziert. Dank Effizienzsteigerungen in der Abwicklung durch die Sozialversicherungsanstalt (SVA) werden diese um jährlich 0.4 Mio. Franken tiefer ausfallen, als dies im AFP 2014-2016 vorgesehen war. Zudem hat sich der Vorstand der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) bereit erklärt, sich mit einem jährlichen Betrag von 0.35 Mio. Franken an den Vollzugskosten zu beteiligen. Gesamthaft resultieren somit jährliche Minderaufwendungen für den Kanton von 0.75 Mio. Franken.
- **Sonderschulen:** Gegenüber dem AFP 2014-2016 kann im Jahr 2014 mit einem Minderaufwand von 5.5 Mio. Franken und in den Folgejahren von jährlich je 3 Mio. Franken gerechnet werden. Ab 2017 ist gegenüber dem Aufwand gemäss aktuellem AFP-Wert 2016 von jährlichen Minderaufwendungen von 4.5 Mio. Franken auszugehen. Gründe für diese Reduktion sind neben einer allgemeinen Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen verschiedene Optimierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Sonderpädagogikkonzepts, darunter die Minimierung der Übergangskosten bei der Einführung dieses Konzepts.
- **Kantonale Steuern:** Gestützt auf den Rechnungsabschluss 2012 können die Steuerertrags-schätzungen nach oben angepasst werden. Die jährlichen Mehrerträge von 12 Mio. Franken fallen hauptsächlich bei den Gewinn- und Kapitalsteuern an.
- **Revision Versicherungskasse:** Mit Beschluss des Kantonsrates vom 27. Februar 2013 wurde die Finanzierung der Sanierungs- und Ausfinanzierungskosten der beiden kantonalen Pensionskassen neu geregelt. Der Kanton überweist demnach der neuen St.Galler Pensionskasse den gesamten Ausfinanzierungsbetrag als Einmaleinlage (neue Planannahme: 300 Mio. Franken). Im Gegenzug haben sich die versicherten Mitarbeitenden mit 25 Prozent an den Sanierungs- und Ausfinanzierungskosten (maximal 75 Mio. Franken) in Form von höheren Lohnabzügen und während längstens fünf Jahren zu beteiligen. Aus diesen Beschlüssen resultieren bei den Abschreibungen und den Passivzinsen gegenüber den AFP-Planwerten jährliche Minderaufwendungen von je 7 Mio. Franken.

- **Allgemeiner Personalaufwand:** Die Mittel, die im AFP 2014-2016 für die Beförderungsquote (unverändert 0.4 Prozent der massgebenden Lohnsumme) und Stufenanstieg abzüglich Mutationsgewinn (0.1 Prozent der massgebenden Lohnsumme) eingestellt wurden, fallen aufgrund von aktuellen Hochrechnungen um 2.2 Mio. Franken zu tief aus.
- **Innerkantonale Hospitalisationen:** Mit dem Rechnungsabschluss 2012 zeigte sich, dass die Planannahmen für die Aufwendungen der innerkantonalen Hospitalisationen im AFP 2014-2016 deutlich zu hoch ausgefallen sind. Die Abweichung ist durch den Wechsel zur neuen Spitalfinanzierung begründet. Dieser führt durch neue Abrechnungsmodalitäten dazu, dass weniger Fallzahlen ausgewiesen werden.<sup>10</sup> Die Planwerte können im Bereich der innerkantonalen Hospitalisation deshalb um jährlich 10 Mio. Franken reduziert werden.
- **Investitionsrechnung / Abschreibungsaufwand:** Die Abschreibungsaufwendungen in der laufenden Rechnung des AFP 2014-2016 basieren auf dem Investitionsprogramm 2013-2022. Durch die Aktualisierung bzw. die Verabschiedung des Investitionsprogramms 2014-2023 resultieren durch geringere Abschreibungen jährliche Entlastungen in der laufenden Rechnung zwischen 0.15 Mio. und 7.9 Mio. Franken. Darüber hinaus waren im AFP 2014-2016 die Amortisationskosten des Investitionsvorhabens Ersatz bzw. Erneuerung der strategischen IT-Basisinfrastruktur im Jahr 2015 (Sonderkredit SBI 2015) sowohl unter den Abschreibungen als auch im Bereich der Informatik-Betriebskosten erfasst. Diese Doppelzählung in der laufenden Rechnung kann aufgrund der aktuellen Projektgrundlagen eliminiert werden; dies führt zu einem Minderaufwand von 2.5 Mio. Franken ab 2016.

Aus diesen Aktualisierungen ergibt sich bei den Planwerten des AFP 2014-2016 folgender Korrekturbedarf:

in Franken	2014	2015	2016
Minderaufwand Öffentlicher Verkehr	2'000'000	2'000'000	2'000'000
Minderaufwand Revision Finanzausgleich	4'700'000	6'000'000	6'800'000
Minderaufwand Abwicklung Pflegeversicherung (SVA)	750'000	750'000	750'000
Minderaufwand Sonderschulen	5'500'000	3'000'000	3'000'000
Mehrerträge Kantonale Steuern	12'000'000	12'000'000	12'000'000
Minderaufwand Revision Versicherungskasse	7'000'000	7'000'000	7'000'000
Mehraufwand allgemeiner Personalaufwand	-2'200'000	-2'200'000	-2'200'000
Minderaufwand innerkantonale Hospitalisation	10'000'000	10'000'000	10'000'000
Investitionsrechnung, Minderaufwand Abschreibungen	150'000	7'900'000	8'200'000
<b>Total Aktualisierungen</b>	<b>39'900'000</b>	<b>46'450'000</b>	<b>47'550'000</b>

<sup>10</sup> Beispielsweise dürfen Wiedereintritte innerhalb von 18 Tagen ins gleiche Spital und die gleiche Hauptdiagnosekategorie nicht mehr verrechnet werden. Des Weiteren gelten interne Verlegungen auf geriatrische Abteilungen nicht mehr als zwei Fälle, sondern nur noch als ein Fall.

### 3 Entlastungsprogramm 2013 im Überblick

Das EP 2013 erreicht im Jahr 2016 ein Entlastungsvolumen von insgesamt 164.6 Mio. Franken und setzt sich aus Entlastungsmassnahmen (inkl. ertragsseitige Massnahmen) von 107 Mio. Franken, einer Pauschalkorrektur (Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen) von 10.0 Mio. Franken und Aktualisierungen im Umfang von 47.6 Mio. Franken zusammen.

in Mio. Franken	2014	2015	2016
Aktualisierungen AFP 2014-2016	39.9	46.5	47.6
Entlastungsmassnahmen (E1-E65)	42.5	69.7	107.0
<i>davon ertragsseitig</i>	14.1	21.3	25.6
Pauschalkorrektur Departemente und Staatskanzlei (E66)	0.0	10.0	10.0
<b>Total Entlastungsvolumen</b>	<b>82.4</b>	<b>126.2</b>	<b>164.6</b>

Nicht eingerechnet sind die zeitlich befristete Übergangsmassnahme<sup>11</sup> von 25 Mio. bzw. 17 Mio. Franken in den Jahren 2015 und 2016 sowie der Bezug aus dem freien Eigenkapital von 78.8 Mio. Franken zur Schliessung der Finanzierungslücke im Jahr 2014. Unter Ausklammerung anderweitiger Veränderungen resultiert nach Umsetzung des EP 2013 im Jahr 2015 ein geringer Ertragsüberschuss von 20 Mio. Franken bzw. im Jahr 2016 ein solcher von knapp 60 Mio. Franken.

in Mio. Franken	2014	2015	2016
Aufwandüberschuss AFP 2014-2016	161.2	131.2	122.1
Aktualisierungen AFP 2014-2016	39.9	46.5	47.6
<b>Aufwandüberschuss AFP 2014-2016 aktualisiert</b>	<b>121.3</b>	<b>84.7</b>	<b>74.5</b>
<b>Entlastungsmassnahmen (E1-E65)</b>	<b>42.5</b>	<b>69.7</b>	<b>107.0</b>
<i>davon ertragsseitig</i>	14.1	21.3	25.6
<b>Pauschalkorrektur Departemente und Staatskanzlei (E66)</b>	<b>0.0</b>	<b>10.0</b>	<b>10.0</b>
<b>Total Entlastungspaket 2013</b>	<b>42.5</b>	<b>79.7</b>	<b>117.0</b>
<b>Aufwandüberschuss 2014-2016 nach Entlastungspaket 2013</b>	<b>78.8</b>	<b>5.0</b>	<b>-42.5</b>
<b>Temporäre Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke</b>	<b>78.8</b>	<b>25.0</b>	<b>17.0</b>
<i>Übergangsmassnahme<sup>11</sup></i>	0.0	25.0	17.0
<i>Bezug freies Eigenkapital</i>	78.8	0.0	0.0
<b>Verbleibender Aufwandüberschuss</b>	<b>0.0</b>	<b>-20.0</b>	<b>-59.5</b>

<sup>11</sup> Senkung des Vergütungsanteils des Kantons für stationäre Spitalbehandlungen (Ü1).

## 4 Entlastungsmassnahmen

Nachfolgend werden die langfristig wirksamen Entlastungsmassnahmen zur Minderung des Nettoaufwands kurz beschrieben und die massgebende Entlastungswirkung in den Jahren 2014 bis 2016 aufgeföhrt. Die für das Jahr 2016 angegebene Entlastung entspricht, sofern nicht anders vermerkt, der langfristigen Entlastung. Detaillierte Informationen der Departemente zu den einzelnen Entlastungsmassnahmen finden sich im Anhang 1.1 der vorliegenden Botschaft.

**Nr. Staatskanzlei, LB 1.01 (Dienstleistungen zugunsten des Kantonsrates)**  
**E1** Bereitstellung der Beratungsunterlagen des Kantonsrates in elektronischer Form

**Beschreibung der Massnahme:**

Bereitstellung der Beratungsunterlagen für die Mitglieder des Kantonsrates ausschliesslich in elektronischer Form. Verzicht auf den bisherigen Papierversand.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-44	-44	-44
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Staatskanzlei, LB 1.02 (Dienstleistungen zugunsten der Regierung)**  
**E2** Verzicht auf Supportleistungen und Überprüfung der Planungs- und Steuerungsinstrumente

**Beschreibung der Massnahme:**

Verzicht auf einzelne Koordinationsfunktionen im Bereich Aussenbeziehungen sowie Personalreduktion beim Support zugunsten der st.gallischen Mitglieder des Ständerates. Überprüfung der Planungs- und Steuerungsinstrumente.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-90	-90	-130
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Staatsverwaltungsgesetz, sGS 140.1)

**Nr. Staatskanzlei, LB 1.04 (Dienstleistungen zugunsten Privater)**  
**E3** Erhöhung der Legalisations- und Raumnutzungsgebühren

**Beschreibung der Massnahme:**

Erhöhung der Gebühren um 50 Prozent für die Legalisation amtlicher Dokumente sowie für die Nutzung der Räumlichkeiten des Regierungsgebäudes durch Private.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-200	-200	-200
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.01 (Öffentlicher Verkehr)**  
**E4** Reduktion beim Ausbau des öV-Angebots

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion beim Ausbau des öV-Angebots, welches im Rahmen des 5. Programms zur Förderung des öffentlichen Verkehrs in den Jahren 2014 bis 2018 zur Umsetzung ab 2016 geplant ist.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	0	-1'750
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.02 (Biodiversität)**  
**E5** Reduktion der Landschaftsqualitätsbeiträge

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion der bisherigen Planzahlen für die Ausschüttung von Landschaftsqualitätsbeiträgen im Rahmen des auf Bundesebene laufenden Gesetzgebungsprozesses Agrarpolitik 2014-2017, der voraussichtlich die Finanzierung von 90 Prozent durch den Bund und 10 Prozent durch die Kantone vorsieht.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-140	-250	-250
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (kantonale Umsetzung Agrarpolitik 2014-2017)

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.04 (Nutzung der natürlichen Ressourcen Wald)**  
**E6** Beitragsreduktion Jungwaldpflege

**Beschreibung der Massnahme:**

Kürzung der Kantonsbeiträge für die Jungwaldpflege um 10 Prozent.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-84	-84	-84
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.05 (Naturgefahrenmanagement)**  
**E7 Beitragsreduktion Schutzwaldpflege und Schutzbauten**

**Beschreibung der Massnahme:**

Kürzung der Kantonsbeiträge für die Schutzwaldpflege und für Schutzbauten um je 10 Prozent. Zusätzliche Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung für Walderhaltungsmassnahmen zur Entlastung des Haushalts.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-465	-465	-465
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.07 (Landwirtschaftliche Innovation und Bildung)**  
**E8 Reduktion landwirtschaftliche Beratungsleistungen**

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion der Innovationsförderung und Anpassungen bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie in der Landwirtschaft. Das Landwirtschaftliche Zentrum St.Gallen (LZSG) überträgt bisherige Leistungen in der Qualitäts-, Absatz- und Innovationsförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Branchenorganisationen oder verrechnet diese.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-200	-200	-200
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.09 (Landwirtschaftliche Strukturverbesserung)**  
**E9 Reduktion der Staatsbeiträge für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen**

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion der Staatsbeiträge für Strukturverbesserungen im Landwirtschaftsbereich.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-200	-200	-200
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.10 (Standortförderung)**  
**E10** Reduktion der Standortförderung

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion der Ausgaben für die Standortförderung in verschiedenen Bereichen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-600	-530	-600
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.11 (Arbeitsbedingungen)**  
**E11** Arbeitsbedingungen: Gebührenerhöhungen und Leistungsabbau

**Beschreibung der Massnahme:**

Streichung von Beiträgen an Arbeitnehmerorganisationen. Gebührenerhöhungen in den Bereichen Arbeitsinspektorat und Ausländer/Gewerbe, Personalreduktion im Bereich Ausländerbewilligungen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-280	-350	-350
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.16 (Kantonale Statistik)**  
**E12** Statistik: Akquisition von verrechenbaren Leistungsaufträgen

**Beschreibung der Massnahme:**

In den Bereichen individuelle Prämienverbilligung (IPV), Spitex und Steuerdaten der Gemeinden werden Leistungen, die der Kanton oder die Gemeinden bisher auswärts eingekauft haben, neu von der kantonalen Fachstelle für Statistik gegen Entschädigung übernommen und angeboten.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-55	-55	-55
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.17 (Arbeitslosenversicherung)**  
**E13** Effizienzsteigerung Arbeitslosenkasse und Finanzierung aus Arbeitsmarktfonds

**Beschreibung der Massnahme:**

Erzielung von Aufwandminderungen durch weitere Effizienzsteigerungen bei der Arbeitslosenkasse. Zudem teilweise Finanzierung von Fällen nach Art. 59d AVIG (Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen) über den Arbeitsmarktfonds (Spezialfinanzierung).

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-500	-500	-500
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Departement des Innern, LB 3.01 (Integration und Gleichstellung)**  
**E14** Reduktion Integration und Gleichstellung

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion der Integrationsmassnahmen Sprache inkl. Teilbereich Qualitätssicherung, Erstinformation, Frühförderung sowie Reduktion Projektbeiträge Gleichstellung.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-252	-252	-252
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Departement des Innern, LB 3.02 (Wahlen und Abstimmungen)**  
**E15** Reduktion Aufwand Volksabstimmungen und Betrieb Stimmregister der Auslandsschweizer

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion der Anzahl Volksabstimmungen auf den Durchschnittswert der letzten zwölf Jahre und Betrieb des zentralen Stimmregisters für Auslandschweizer inhouse statt extern.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-25	-50	-50
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Departement des Innern, LB 3.03 (Beiträge ausrichten (EL, Pflege-  
E16 finanzierung, ...))**

Streichung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL)

**Beschreibung der Massnahme:**

Verzicht auf die Gewährung von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen für erhöhte Mietzinsbeiträge.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	0	-8'800
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Ergänzungsleistungsgesetz, sGS 351.5)

**Nr. Departement des Innern, LB 3.03 (Beiträge ausrichten (EL, Pflege-  
E17 finanzierung, ...))**

Erhöhung der Vermögensanrechnung für EL-Bezüger

**Beschreibung der Massnahme:**

Anpassung der Vermögensanrechnung für EL-Bezüger im Heim mit einer IV-Rente von heute 1/15 auf 1/5 (degressive Einsparung).

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	-1'920	-1'536
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Ergänzungsleistungsgesetz, sGS 351.5)

**Nr. Departement des Innern, LB 3.07 (Gemeindeaufsicht)**

**E18** Neuausrichtung Gemeindeaufsicht

**Beschreibung der Massnahme:**

Neuausrichtung der Gemeindeaufsicht auf die veränderten Gemeindestrukturen und Anforderungen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-100	-100	-250
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Gemeindegesezt, sGS 151.2; Gemeindevereinigungsgesetz, sGS 151.3; Finanzausgleichsgesetz, sGS 813.1)

<b>Nr. E19</b>	<b>Departement des Innern, LB 3.09 (Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung sicherstellen)</b> Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung mit überdurchschnittlichen Kosten
----------------	--

**Beschreibung der Massnahme:**

Das Höchstansatzmodell gemäss Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41) wird zeitlich vorgezogen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	0	-1'900	-5'567

**Gesetzesanpassung**

Nein

<b>Nr. E20</b>	<b>Departement des Innern, LB 3.12 (Soziale Einrichtungen bewilligen, beaufsichtigen, subventionieren)</b> Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen für schutzbedürftige Personen
----------------	--

**Beschreibung der Massnahme:**

Individuelle Kürzungen in der Leistungsabgeltung je Einrichtung und Leistungsangebot aufgrund von Betriebsanalysen bei sozialen Einrichtungen für schutzbedürftige Personen im Kanton St.Gallen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	0	0	-200

**Gesetzesanpassung**

Nein

<b>Nr. E21</b>	<b>Departement des Innern, LB 3.13 (Freien Zugang zu Information und Wissen sichern)</b> Leistungsabbau bei Kantonsbibliothek Vadiana
----------------	--

**Beschreibung der Massnahme:**

Allgemeine Mittelreduktion und Überführung des St.Galler Zentrums für das Buch (ZeBu) in die Kantonsbibliothek Vadiana.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	0	-400	-400

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Departement des Innern, LB 3.14 (Kulturelles Erbe pflegen und vermitteln)**  
**E22 Streichung Denkmalpflegebeiträge**

**Beschreibung der Massnahme:**

Verzicht auf Beiträge für "lokal" eingestufte Objekte im Bereich der Denkmalpflege.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	-160	-680
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Departement des Innern, LB 3.15 (Rechtlich, politisch und historisch relevante**  
**E23 Überlieferung des Staates sichern)**  
Leistungsabbau Staatsarchiv

**Beschreibung der Massnahme:**

Streichung der Leistungen an die Gemeinden sowie Abbau von Leistungen im Bereich Restauration und audiovisuelles Kulturgut.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-100	-100	-100
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Eventuell (Gesetz über Aktenführung und Archivierung, sGS 147.1)

**Nr. Departement des Innern, LB 3.16 (Kulturelle Vielfalt stärken und kulturelle**  
**E24 Akzente setzen)**  
Leistungsreduktion Kulturförderung

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion von Leistungen im Bereich der Kulturförderung – sowohl bei den Schwerpunktinstitutionen als auch in der allgemeinen Förderung von Institutionen und Projekten.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-380	-560	-560
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Departement des Innern, LB 3.20 (Beurkundungen, Beglaubigungen und  
E25 Bürgschaften sowie Führen eines handelsrechtlichen Notariats)  
Gebührenerhöhungen Beurkundungen**

**Beschreibung der Massnahme:**

Erhöhung der Gebühren um 8 bis 10 Prozent durch Ausschöpfen des im Gebührentarif (sGS, 821.5) vorhandenen Ermessensspielraums.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-200	-200	-200
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.01 (Koordinations- und Führungsaufgaben  
E26 Bildungsdepartement)  
Verrechnung Personalaufwendungen Informatik an Weiterbildungsabteilungen der  
Berufsfachschulen**

**Beschreibung der Massnahme:**

Einführung der Verrechnung der anteiligen Personalaufwendungen der Informatik an die Weiterbildungsabteilungen der Berufsfachschulen ab dem Schuljahr 2014/2015.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-80	-200	-200
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.02 (Stipendien und Studiendarlehen)  
E27 Stipendien: Zuschlagsverzicht für zusätzliche Lebenshaltungskosten**

**Beschreibung der Massnahme:**

Verzicht auf Gewährung des Zuschlags für zusätzliche Lebenshaltungskosten (höchstens 10 Prozent des Grundbetrags) in aussergewöhnlichen Fällen gemäss Art. 21 der Stipendienverordnung (sGS 211.51). Bei Ausbildungen, für welche bereits Stipendien bezogen werden, soll im Rahmen der Besitzstandswahrung bis zum Abschluss der entsprechenden Ausbildung der Zuschlag weiterhin gewährt werden.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-360	-900	-1'350 <sup>12</sup>
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

<sup>12</sup> Volle Entlastungswirkung von 1.8 Mio. Franken ab dem Jahr 2018.

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.04 (Qualitätssicherung Volksschulen)**  
**E28** Verzicht auf Staatsbeitrag an die katholische Kantonsschule St.Gallen (Flade)

**Beschreibung der Massnahme:**

Verzicht auf die Ausrichtung eines Staatsbeitrags des Kantons an die katholische Kantonsschule St.Gallen (Flade) und Übertragung der Finanzierungsverantwortung seitens der öffentlichen Hand an die Stadt St.Gallen (höherer Beitrag) sowie die Regionsgemeinden (bestehende kostendeckende Schulgelder).

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	0	-2'090	-2'090

**Gesetzesanpassung**

Ja (Volksschulgesetz, sGS 213.1)

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.06 (Mittelschulen)**  
**E29** Schliessung der Wirtschaftsmittelschule an den Standorten Heerbrugg und Wattwil

**Beschreibung der Massnahme:**

Verzicht auf den Lehrgang Wirtschaftsmittelschule an den Kantonsschulen Heerbrugg und Wattwil auf Beginn des Schuljahres 2015/2016.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	0	-130	-450 <sup>13</sup>

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.07 (Berufsfachschulen)**  
**E30** Übertragung der Brückenangebote an die Gemeinden

**Beschreibung der Massnahme:**

Übertragung der Brückenangebote für die Organisation, die Durchführung (Leistungserbringung) sowie die Finanzierung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Gegenwärtig liegen die Brückenangebote – wie die Berufsbildung insgesamt – vollumfänglich im Zuständigkeitsbereich des Kantons.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	0	-2'581	-6'194

**Gesetzesanpassung**

Ja (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, sGS 231.1). Eine Finanzierung der Brückenangebote nach dem Sozialhilfegesetz ist nicht möglich.

<sup>13</sup> Volle Entlastungswirkung von 1.3 Mio. Franken ab dem Jahr 2019

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.09 (Betriebliche Bildung)**  
**E31** Wiedereinführung der Kostenpflicht für Berufsbildnerkurse

**Beschreibung der Massnahme:**

Wiedereinführung der Kostenpflicht für Berufsbildnerkurse, wie sie vor dem 1. Januar 2008 bestanden hat. Die für Bildungsverantwortliche in Lehrbetrieben obligatorische Ausbildung zur Berufsbildnerin bzw. zum Berufsbildner kann im Kanton St.Gallen seit dem 1. Januar 2008 unentgeltlich absolviert werden.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	-540	-540
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, sGS 231.1)

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.11 Sport und Bewegungsförderung**  
**E32** Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds an Kurse des Amtes für Sport

**Beschreibung der Massnahme:**

Ausrichtung eines jährlichen Beitrags an die Kursdurchführung des Sportförderprogramms Jugend+Sport und für den Bereich Erwachsenensport aus dem Sport-Toto-Fonds an das Amt für Sport.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-125	-125	-125
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.12 (Universität St.Gallen)**  
**E33** Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Universität St.Gallen

**Beschreibung der Massnahme:**

Steigerung der Effizienz und Effektivität der Universität St.Gallen durch die Einführung einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung und gleichzeitiger Erhöhung der Autonomie. Die Umsetzung bzw. die Entlastungswirkung ist frühestens ab dem Jahr 2016 realisierbar. Bis zur Einführung der mehrjährigen Leistungsvereinbarungen soll der jährliche Staatsbeitrag mit einer pauschalen Kürzung reduziert werden.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-2'000	-2'000	-3'500
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Gesetz über die Universität St.Gallen, sGS 217.11)

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.13 (Pädagogische Hochschule St.Gallen)**  
**E34** Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Pädagogischen Hochschule

**Beschreibung der Massnahme:**

Steigerung der Effizienz und Effektivität der Pädagogischen Hochschule St.Gallen durch die Einführung einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung und gleichzeitiger Erhöhung der Autonomie. Die Umsetzung bzw. die Entlastungswirkung ist frühestens ab dem Jahr 2016 realisierbar.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	0	0	-1'000

**Gesetzesanpassung**

Ja (Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen, sGS 216.0)

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.14 (Fachhochschulen)**  
**E35** Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Fachhochschulen

**Beschreibung der Massnahme:**

Steigerung der Effizienz und Effektivität der Fachhochschulen durch die Einführung einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung und gleichzeitiger Erhöhung der Autonomie. Die Umsetzung bzw. die Entlastungswirkung ist voraussichtlich ab dem Jahr 2018 realisierbar. Bis zur Einführung der mehrjährigen Leistungsvereinbarungen sollen bei den Fachhochschulen die Staatsbeiträge mit einer pauschalen Kürzung reduziert werden.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	-2'000	-2'000	-3'500

**Gesetzesanpassung**

Ja (Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen, sGS 234.61; Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil, sGS 234.211; Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs, sGS 234.111)

**Nr. Finanzdepartement, LB 5.01 (Finanzmanagement)**  
**E36** Reduktion der internen Prämien im Risk Management

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion der internen Prämien während fünf Jahren. Dies führt zu einer vertretbaren Reduktion des Eigenversicherungsfonds. Parallel dazu ist mit geeigneten Präventionsmassnahmen sicherzustellen, dass eine Senkung der Schadenquote und damit eine dauerhafte Reduktion des Aufwands im Risk Management erreicht werden kann.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	-250	-250	-250

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Finanzdepartement, LB 5.02 (Steuererhebung)**  
**E37** Streichung der Bezugsprovision direkte Bundessteuer an Gemeinden

**Beschreibung der Massnahme:**

Streichung der Provision an die Gemeinden für den Bezug der direkten Bundessteuer (Fr. 10.- pro Fall), da heute durch den Steuerbezug kein Mehraufwand mehr für die Gemeinden entsteht, welcher mit der Grundaufwandentschädigung nicht schon abgedeckt wäre.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	-2'800	-2'800
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Finanzdepartement, LB 5.02 und 5.11 (Steuererhebung, Finanzierung)**  
**E38** Einsetzen zusätzlicher Steuerkommissäre

**Beschreibung der Massnahme:**

Einsatz von 14 zusätzlichen Steuerkommissären beim kantonalen Steueramt aufgrund steigender Fallzahlen sowie der zunehmenden Komplexität der zu bearbeitenden Steuerveranlagungen und somit zur Sicherung des Ertragspotentials. Diese werden gleichmässig auf die Regionen verteilt.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands /-ertrags (in 1'000 Fr.)</b>	0	-1'800	-3'600
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Finanzdepartement, LB 5.02 und 5.11 (Steuererhebung, Finanzierung)**  
**E39** Einführung Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften

**Beschreibung der Massnahme:**

Einführung einer Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Firmen, welche grundsätzlich keine Steuerleistungen erbringen, sollen dadurch minimal belastet werden. Dadurch wird der jährlichen administrativen Belastung Rechnung getragen. Rund 60 Prozent aller Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten keine Gewinnsteuern und viele von ihnen keine oder nur sehr geringe Kapitalsteuern.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands /-ertrags (in 1'000 Fr.)</b>	+200	+200	-3'200
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Steuergesetz, sGS 811.1, Vollzugsbeginn 1.1.2015 aufgrund Postnummerandobezug)

**Nr. Finanzdepartement, LB 5.04/5.05/5.06 (Dienst für Informatikplanung)**  
**E40** Entlastungen im Bereich der zentralen Informatik-Dienstleistungen

**Beschreibung der Massnahme:**

Abbau von Redundanzen im Bereich Intranet, teilweiser bis gänzlicher Verzicht auf zentrale Informatik-Dienstleistungen in den Bereichen Geodaten und Informatik Controlling.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-630	-300	-700
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Finanzdepartement, LB 5.07 (Personalmanagement)**  
**E41** Reduktion der Leistungen im Bereich Personalmanagement

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion der Leistungen und der Stellendotation im HR-Bereich bzw. im Bereich Dienstrecht. Aufhebung des Kredits für Praktikumsstellen sowie verursachergerechte Finanzierung der Beiträge im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-335	-335	-335
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Finanzdepartement, LB 5.08 (Personal- und Organisationsentwicklung)**  
**E42** Reduktion der Leistungen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion des Leistungsangebots beim Kursprogramm und bei dienststelleninternen Veranstaltungen, Reduktion der Beiträge des Kantons an Weiterbildungen sowie restriktivere Finanzierung von externen Fachpersonen für die Führungsberatung und das Konfliktmanagement.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-200	-200	-200
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Finanzdepartement, LB 5.09 (Personaladministration)**  
**E43** Kostenreduktion im Bereich der Personaladministration

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion des Aufwandes bei der Bewirtschaftung von Krankheits- und Unfallfällen, Wegfall der Härtefallregelung Familienzulage; Einsparungen im Kompetenzzentrum SAP HR durch elektronische Lohndokumente und günstigere SAP-Infrastruktur.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-162	-192	-192
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Baudepartement, LB 6.01 (Wohnbauförderung)**

**E44** Standardisierung und Vereinfachung der Arbeitsprozesse in der Wohnbauförderung

**Beschreibung der Massnahme:**

Standardisierung und Vereinfachung der Arbeitsprozesse mittels einer neuen Software erlaubt den Abbau einer Vollzeitstelle.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	-70	-140
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Baudepartement, LB 6.03 (Raumrelevante Lösungen bearbeiten)**

**E45** Erhöhung Kostendeckungsgrad für Bearbeitungsaufwand Bewilligungen

**Beschreibung der Massnahme:**

Erhöhung der Bewilligungsgebühren in den Bereichen "Ortsplanung" und "Bauen ausserhalb der Bauzone" durch verstärkte Ausrichtung am effektiven Aufwand.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-260	-260	-260
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. E46** Baudepartement, LB 6.04 (Georeferenzierte Daten bereitstellen und amtliches Vermessungswesen garantieren)  
Effizienzsteigerung und Aufgabenreduktion im Bereich Vermessung und Geoinformation

**Beschreibung der Massnahme:**

Effizienzsteigerung in den Bereichen Vermessung und Geoinformation durch Nutzung neuer Technologien und Kooperationsformen, verbunden mit gezieltem Aufgabenverzicht.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	-280	-200	-200

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. E47** Baudepartement, LB 6.05 (Planung und Realisierung von Bauten)  
Reduktion Anteil Neubauvorhaben bei Bauten-und-Renovations-Projekten

**Beschreibung der Massnahme:**

Kürzung des Kreditrahmens für Bauten und Renovationen (B&R) durch den entsprechenden Verzicht auf Neubauvorhaben von 30 Mio. Franken auf 28 Mio. Franken. Die Wirkung dieser Massnahme fällt mit 1.2 Mio. Franken in der Massnahme E47 (LB 6.05) und mit 0.8 Mio. Franken bei Massnahme E48 (B 6.06) an.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	-1'200	-1'200	-1'200

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. E48** Baudepartement, LB 6.06 (Betrieb und Bewirtschaftung der Gebäude der Zentralverwaltung)  
Leistungsabbau und Kostenoptimierung bei Gebäudebewirtschaftung

**Beschreibung der Massnahme:**

Kostenoptimierung durch ein Massnahmenbündel bei Bauten und Renovationen und weiteren Dienstleistungen für die Zentralverwaltung (vgl. Bemerkungen zu Massnahme E47 [LB 6.05])

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	-1'705	-1'705	-1'705

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Baudepartement, LB 6.10 (Gewässer bauen und unterhalten)**  
**E49** Reduktion Renaturierungen und Hochwasserschutz

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion von Renaturierungs- und Hochwasserschutzprojekten an Gewässern.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-1'514	-1'514	-1'514
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Baudepartement, LB 6.12 (Vollzug Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung)**  
**E50** **gewährleisten)**  
Erhöhung Kostendeckungsgrad für Bearbeitungsaufwand Bewilligungen und Aufgabenverzicht

**Beschreibung der Massnahme:**

Anpassung der Bewilligungsgebühren an effektiven Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug des Umweltschutz- und des Gewässerschutzgesetzes sowie Kleinmassnahmen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-584	-634	-634
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Baudepartement, LB 6.13 (Effiziente Energienutzung und Energieversorgung)**  
**E51** **fördern)**  
Reduktion Staatsbeiträge und Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich

**Beschreibung der Massnahme:**

Verzicht auf die Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen zur Förderung der Energieeffizienz und zur Produktion von neuen erneuerbaren Energien und Reduktion der Öffentlichkeitsarbeit.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-620	-620	-620
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.01-7.05 (Kantonspolizei)**  
**E52** Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II"

**Beschreibung der Massnahme:**

Mehrertrag aus der Beschaffung von fünf semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen zur Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II" des Bundes.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-6'800	-8'000	-7'100
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.07-7.09 (Amt für Militär und Zivilschutz)**  
**E53** Regionalisierung/Kantonalisierung des Zivilschutzes

**Beschreibung der Massnahme:**

Neustrukturierung des Zivilschutzes in Richtung Regionalisierung/Kantonalisierung.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	0	-2'263
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Bevölkerungsschutzgesetz, sGS 421.1; Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.1)

**Nr. Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.10-7.12 (Migrationsamt)**  
**E54** Zuweisung gesamter Gebührenertrag Identitätskarten an Kanton

**Beschreibung der Massnahme:**

Zuweisung der gesamten Gebührenerträge aus dem Identitätskartengeschäft an den Kanton. Verzicht auf die Ausrichtung von Gemeindeanteilen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-660	-660	-660
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.13 und 7.14 (Staatsanwaltschaft)**  
**E55** Gebührenerhöhung für Strafbefehle

**Beschreibung der Massnahme:**

Erhöhung der Gebühr für Strafbefehle unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-800	-800	-800
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

<b>Nr. E56</b>	<b>Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.16 (Finanzen und Services (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt))</b> Erhöhung Motorfahrzeug- und Motorradsteuern zur Abgeltung zusätzlicher ungedeckter Kosten für den Steuerbezug und für die Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura II" sowie für den Strassenfonds
----------------	--

**Beschreibung der Massnahme:**

Die Mehrerträge durch die Erhöhung der Motorfahrzeug- und Motorradsteuern in der Höhe von 11 Mio. Franken fliessen unverändert zweckgebunden in den Strassenfonds. Die zusätzlichen Mittel sichern zum einen die Abgeltung der Personal-, Infrastruktur- und Betriebskosten für die Erhebung der Motorfahrzeugsteuern, soweit diese noch ungedeckt sind, sowie die Finanzierung des neuen Verkehrssicherheitspaketes "Via Sicura Paket II" des Bundes. Zum anderen schaffen die zusätzlichen verbleibenden Mittel im Strassenfonds eine tragfähige Basis für den künftigen Betrieb, Unterhalt und gezielten Ausbau des Kantonsstrassennetzes.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	-2'950	-4'950	-4'950

**Gesetzesanpassung**

Ja (Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben, sGS 711.70)

<b>Nr. E57</b>	<b>Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.17 (Verkehrssicherheit und Umwelt (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt))</b> Abbau der Rückstände bei Fahrzeugprüfungen sowie verschiedene Massnahmen in Bereichen Prüfstellen, Seerettungsdienste und Unfallverhütung
----------------	---

**Beschreibung der Massnahme:**

Abbau des Rückstandes bei Fahrzeugprüfungen mit 15 zusätzlichen Experten und einer Reduktion der Prüfzeiten. Im Kanton befinden sich aktuell mehr als 120'000 Fahrzeuge in Verkehr, deren gesetzlich vorgeschriebene Fahrzeugprüfperiodizität wegen fehlenden Personalressourcen nicht eingehalten werden kann. Seerettungsdienste: Verzicht auf kantonale Betriebsbeiträge und Reduktion der Staatsbeiträge an Anschaffungen auf das gesetzliche Minimum. Unfallverhütung: Verzicht auf eigenständige kantonale Unfallverhütungskampagnen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b> - für Abnahme / + für Zunahme	-952	-2'507	-2'534

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.01 (Stationäre Gesundheitsversorgung)**  
**E58** Kürzungen Beiträge stationäre Versorgung und Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung sowie Gewinnabschöpfung Spitalverbunde

**Beschreibung der Massnahme:**

Verschiedene Massnahmen im Bereich der Beiträge an die stationäre Versorgung: Reduktion der Ansätze von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, konsequentes Benchmarking bei Tarifgenehmigungen/-festsetzungen, Gewinnvorgabe bei Spitalverbunden, weitere Leistungskonzentrationen und Leistungsanpassungen (u.a. neue Privatabteilungen bei den Psychiatrischen Diensten) und Kürzung der Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-6'500	-14'000	-21'000
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.02 (Individuelle Prämienverbilligung)**  
**E59** Kürzung Kantonsbeitrag an Individuelle Prämienverbilligung

**Beschreibung der Massnahme:**

Dauerhafte Kürzung des Kantonsbeitrags an die Individuelle Prämienverbilligung um 6,5 Mio. Franken.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwandes (in 1'000 Fr.)</b>	-6'500	-6'500	-6'500
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.03 (Sicherstellung Personalressourcen)**  
**E60** Penumreduktion ärztlicher Tutor und Streichung Beitrag Mitarbeiterbefragung in den Gesundheitsinstitutionen

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion der Vollzeitstelle eines ärztlichen Tutors in den psychiatrischen Kliniken zur Verbesserung der Rekrutierungssituation auf 25 Stellenprozente und Streichung des Beitrags an die Mitarbeiterbefragung in den Gesundheitsinstitutionen des Kantons St.Gallen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-180	-130	-130
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.04 (Gesundheitsvorsorge)**  
**E61** Leistungsabbau in der Präventionsarbeit

**Beschreibung der Massnahme:**

Mittelreduktion im Bereich der Präventivmedizin. Präventionsprojekte in den Bereichen Jugend, Alter und Migration werden eingeschränkt oder nicht mehr angeboten. Konkret geht es um den jährlich durchgeführten Jugendtag, die Bewegungsförderung für die ältere Bevölkerung und Präventionsmassnahmen für die Migrationsbevölkerung.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-250	-250	-250
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.05 (E-Health)**  
**E62** Mitfinanzierung elektronische Kostengutspracheverfahren im Gesundheitswesen (eKOGU) durch Nutzerkantone

**Beschreibung der Massnahme:**

Anteilige Drittfinanzierung der technischen Projektleitung für die Plattform eKOGU (elektronisches Kostengutspracheverfahren im Gesundheitswesen) durch nutzende Kantone.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-15	-15	-15
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein. Voraussetzung für die Umsetzung der Massnahme bildet ein entsprechender Beschluss in der GDK-Ost (Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein).

**Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.06 (Sucht)**  
**E63** Reduktion der Staatsbeiträge im Rahmen des Beitritts zur IVSE, Liste C

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion der Staatsbeiträge an Platzierungskosten im Rahmen des geplanten Beitritts zur IVSE (Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen), Liste C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich).

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-490	-490	-490
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.07 (Gesundheitspolizei)**  
**E64** Gebührenerhöhungen Gesundheitspolizei und Kantonsapotheker

**Beschreibung der Massnahme:**

Erhöhung der Gebühren für gesundheitspolizeiliche Verfahren und Inspektionen in den Bereichen Rechtsdienst, Kantonszahnarzt sowie Kantons- und Amtsapotheker.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-50	-50	-50
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.09 (Tiergesundheit)**  
**E65** Reduktion des Kantonsbeitrags an die Tierseuchenkasse

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion des Kantonsbeitrags an die Tierseuchenkasse um 25 Prozent. Gemäss Veterinär-gesetz werden durch diese Massnahme die Tierhalter- und Gemeindebeiträge an die Tierseuchenkasse ebenfalls vermindert.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-333	-333	-333
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Nr. Alle Departemente und die Staatskanzlei, alle Leistungsbereiche**  
**E66** Effizienz- und Produktivitätssteigerungen innerhalb der kantonalen Verwaltung

**Beschreibung der Massnahme:**

Jährliche Entlastung von 10 Mio. Franken ab 2015 durch Effizienz- und Produktivitätssteigerungen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Die Umsetzung soll durch Massnahmen in Querschnittsbereichen, durch separat zu prüfende strukturelle Massnahmen (vgl. hierzu Kapitel 7.2 in der Botschaft, Massnahmen S1-S12) oder über den ordentlichen Budgetweg durch die Verteilung einer zentral eingestellten Pauschalkürzung auf die Departemente und die Staatskanzlei erfolgen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	-10'000	-10'000
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

## 5 Finanzielle und personelle Auswirkungen der Massnahmen

### 5.1 Auswirkungen auf die Gemeinden

#### 5.1.1 Gemeinden insgesamt

Wie untenstehende Übersicht zeigt, werden die Gemeinden von einzelnen Entlastungsmassnahmen in unterschiedlicher Weise betroffen sein. So können sich die Gemeinden in Verbundaufgaben, in denen der Kanton sein Engagement einschränkt, auch entsprechend entlasten (öffentlicher Verkehr, Biodiversität, Renaturierungen und Hochwasserschutz). Daneben werden die Einsetzung zusätzlicher Steuerkommissäre und die Schaffung einer Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften auch für die Gemeinden Mehrerträge zur Folge haben. Durch eine Aktualisierung der AFP-Planwerte erfolgt eine weitere Entlastung der Gemeinden im Aufgabengebiet des öffentlichen Verkehrs. Hingegen resultieren für die Gemeinden Mehrbelastungen aus der vollständigen Übernahme der Finanzierung der Brückenangebote im Bereich der Berufsfachschulen, der Streichung der Bezugsprovision direkte Bundessteuer, der Zuweisung des gesamten Gebührenertrags aus dem Identitätskartengeschäft an den Kanton, durch Massnahmen im Bereich der Archivierung und der Verkehrssicherheit sowie aus der Mitfinanzierung des Vollzugsaufwands der Pflegefinanzierung.

Neben den erwähnten Massnahmen aus dem EP 2013 und der Aktualisierung beim öffentlichen Verkehr sollen die Auswirkungen der Vorlage "II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz / II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung" den Gemeinden im Rahmen des EP 2013 angerechnet werden.

#### Entlastungsmassnahmen mit Bezug auf Gemeinden (in Franken, Basis 2016):

<i>Entlastung Gemeinden</i>	<u>+13'566'000</u>
▪ E4 Reduktion beim Ausbau des öV-Angebots	+1'750'000
▪ E5 Reduktion der Landschaftsqualitätsbeiträge	+250'000
▪ E20 Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen für schutzbedürftige Personen	+400'000
▪ E38 Einsetzen zusätzlicher Steuerkommissäre	+5'000'000
▪ E39 Einführung Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften	+2'500'000
▪ E49 Reduktion Renaturierungen und Hochwasserschutz	+1'500'000
▪ E65 Reduktion des Kantonsbeitrags an die Tierseuchenkasse	+166'000
▪ Aktualisierung Planwerte öffentlicher Verkehr	+2'000'000
<i>Belastung Gemeinden</i>	<u>-10'393'500</u>
▪ E23 Leistungsabbau Staatsarchiv	-20'000
▪ E30 Übertragung der Brückenangebote an die Gemeinden	-6'194'000
▪ E37 Streichung Bezugsprovision direkte Bundessteuer an Gemeinden	-2'800'000
▪ E54 Zuweisung gesamter Gebührenertrag Identitätskarten an Kanton	-660'000
▪ E57 Abbau der Rückstände bei Fahrzeugprüfungen sowie verschiedene Massnahmen in Bereichen Prüfstellen, Seerettungsdienste und Unfallverhütung	-369'500
▪ Aktualisierung Mitfinanzierung Vollzug Pflegefinanzierung	-350'000
<b>Effekt Entlastungsmassnahmen und Aktualisierung total (<i>Entlastung</i>)</b>	<b><u>+3'172'500</u></b>

**Auswirkungen der Vorlage "II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz / II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung" auf die Gemeinden (Basis 2016):**

*Entlastung Gemeinden*

- Erhöhung Selbstbehalt ambulante Pflege<sup>14</sup> +1'800'000

*Belastung Gemeinden*

- Unvollständige Kompensation II. Nachtrag FAG -5'700'000

**Effekte II. Nachtrag FAG / PFG total (Belastung) -3'900'000**

**Auswirkungen auf Gemeinden insgesamt (Belastung) -727'500**

Unter dem Strich resultiert für die Gemeinden eine Belastung in der Höhe von gerade einmal 0.7 Mio. Franken im Jahr 2016. Die Belastungen aus der Vorlage "II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz / II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung" werden durch Entlastungen aus dem EP 2013 (inkl. Aktualisierung öffentlicher Verkehr) zu einem bedeutenden Teil ausgeglichen. Mit dem EP 2013 wird beantragt, auf eine vollständige Kompensation der Auswirkungen der Vorlage "II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz / II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung" auf die Gemeinden in der Höhe von 3.9 Mio. Franken zu verzichten (vgl. Massnahme G1 im Beschlussentwurf). Dieser Kompensationsverzicht wird den Gemeinden als Beitrag zum EP 2013 vollständig angerechnet.

Die aufgeführten Massnahmen mit Bezug auf Gemeinden wirken sich nicht alle gleich auf die Haushalte der Gemeinden aus. Die Unterschiede – insbesondere bei den Massnahmen mit den grössten Volumina (Brückenangebote, Steuermehrerträge) – sind aber vergleichsweise gering. Die Massnahme E53 Regionalisierung/Kantonalisierung des Zivilschutzes hat für die Gemeinden summarisch betrachtet keine Auswirkungen. Je nach Grösse und Struktur können sich für die einzelnen Gemeinden allerdings belastende oder entlastende Effekte ergeben.

### **5.1.2 Stadt St.Gallen**

Die Stadt St.Gallen stellt mit einer ständigen Wohnbevölkerung von knapp 74'000 Personen die mit Abstand grösste politische Gemeinde im Kanton St.Gallen dar. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die wesentlichen Auswirkungen des EP 2013, der Aktualisierung öffentlicher Verkehr und der Vorlage "II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz / II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung" auf die Stadt St.Gallen separat aufzuzeigen. Zusätzlich zu den oben erwähnten Massnahmen ist die Stadt St.Gallen von der Massnahme E28 Verzicht auf Staatsbeitrag an die katholische Kantonssekundarschule St.Gallen (Flade) betroffen. Unter der Annahme, dass die Stadt St.Gallen den wegfallenden Staatsbeitrag des Kantons vollständig übernehmen wird, resultiert aus dieser Massnahme eine zusätzliche Belastung für die Stadt St.Gallen von jährlich 2 Mio. Franken.

**Entlastungsmassnahmen EP 2013 mit Bezug auf Stadt St.Gallen (in Franken, Basis 2016):**

<i>Wesentliche Entlastungen Stadt St.Gallen</i>	<u>+1'820'000</u>
▪ E4 Reduktion beim Ausbau des öV-Angebots	+450'000
▪ E37-E39 Massnahmen Steuerbereich	+870'000 <sup>15</sup>

<sup>14</sup> Durch die Erhöhung des Selbstbehalts in der ambulanten Pflege können sich die Gemeinden um jährlich durchschnittlich 1.8 Mio. Fr. entlasten. Aufgrund dieser Massnahme ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Er-gänzungsleistung zunehmen wird. Für den Kanton dürften daraus jährliche Mehrbelastung von rund 200'000 Franken resultieren.

<sup>15</sup> Berechnungsannahme für Gesamtentlastung von Fr. 870'000: Mehreinnahme Mindeststeuer: Fr. 500'000, Mehreinnahme Steuerkommissäre Fr. 830'000 (1/6 von 5 Mio. Fr. [alle Gemeinden]), Mindereinnahmen Wegfall Bezugspro- vision: Fr. 460'000.

▪ E49 Reduktion Renaturierungen und Hochwasserschutz	n.q. <sup>16</sup>
▪ Aktualisierung Planwerte öffentlicher Verkehr	+500'000
<i>Wesentliche Belastungen Stadt St.Gallen</i>	<u>-3'387'000</u>
▪ E28 Verzicht auf Staatsbeitrag an die katholische Kantonssekundarschule St.Gallen (Flade)	-2'090'000
▪ E30 Übertragung der Brückenangebote an Gemeinden	-1'150'000 <sup>17</sup>
▪ E54 Zuweisung gesamter Gebührenertrag Identitätskarten an Kanton	-72'000
▪ Aktualisierung Mitfinanzierung Vollzug Pflegefinanzierung	-75'000
<b>Effekt Entlastungsmassnahmen EP 2013 total (<i>Belastung</i>)</b>	<b><u>-1'567'000</u></b>

**Auswirkungen der Vorlage "II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz / II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung" auf die Stadt St.Gallen (Basis 2016):**

*Entlastungen Stadt St.Gallen*

▪ Erhöhung Selbstbehalt ambulante Pflege	+300'000
▪ Unvollständige Kompensation II. Nachtrag FAG	+2'600'000

**Effekte II. Nachtrag FAG / PFG auf Stadt St.Gallen total (*Entlastung*)** **+2'900'000**

**Auswirkungen auf die Stadt St.Gallen insgesamt (*Entlastung*)** **+1'333'000**

Gesamthaft ergibt sich somit für die Stadt St.Gallen eine Entlastung von gut 1.3 Mio. Franken im Jahr 2016.

### 5.1.3 Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden

Abgesehen von den beiden Massnahme E28 Verzicht auf Staatsbeitrag an die katholische Kantonssekundarschule St.Gallen (Flade) und E30 Übertragung der Brückenangebote an die Gemeinden wird mit dem Entlastungspaket 2013 die bestehende Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht in Frage gestellt. Werden die beiden Massnahmen E28 und E30 umgesetzt, so werden neu Aufgaben in der Höhe von gesamthaft 8.3 Mio. Franken (2016) von den Gemeinden wahrgenommen.

## 5.2 Ertragsseitige Massnahmen

Wie in der einleitenden Übersicht in Kapitel 3 ersichtlich, enthält das EP 2013 im Jahr 2016 ertragsseitige Massnahmen in der Höhe von gesamthaft knapp 26 Mio. Franken. Diese Mehrerträge sind auf folgende Massnahmen zurückzuführen (in Mio. Franken, Basis 2016):

<b><i>Mehrerträge insgesamt</i></b>	<b><u>25.6</u></b>
▪ E31 Wiedereinführung der Kostenpflicht für Berufsbildnerkurse	0.5
▪ E38 Einsetzen zusätzlicher Steuerkommissäre	3.6
▪ E39 Einführung Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften	3.2
▪ E48 Leistungsabbau und Kostenoptimierung bei Gebäudebewirtschaftung	0.6
▪ E52 Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II"	7.1
▪ E54 Zuweisung gesamter Gebührenertrag Identitätskarten an Kanton	0.7
▪ E55 Gebührenerhöhung für Strafbefehle	0.8

<sup>16</sup> Der Anteil an der Gesamtentlastung von 1.5 Mio. Franken zulasten der Stadt St.Gallen lässt sich aufgrund der Abhängigkeiten von Projekten nicht abschliessend quantifizieren.

<sup>17</sup> Anteil von 18.5 Prozent an der Gesamtentlastung von 6.2 Mio. Franken.

- E56 Abgeltung der ungedeckten Kosten für den Steuerbezug und für die Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II" zulasten des Strassenfonds; Kompensation durch Erhöhung der Motorfahrzeug- und Motorradsteuern 5.0
- E57 Abbau der Rückstände bei Fahrzeugprüfungen sowie verschiedene Massnahmen in Bereichen Prüfstellen, Seerettungsdienste und Unfallverhütung 2.1
- Übrige Massnahmen (E3, E7, E11, E25, E26, E32, E45, E50, E62, E64) 2.0

### 5.3 Personelle Auswirkungen

Folgende Entlastungsmassnahmen haben direkte Auswirkungen auf den Personaletat des Kantons (in Vollzeitstellen, Basis 2016):

<b>Stellenreduktionen total</b>	<b><u>-23.95</u></b>
▪ E1 Bereitstellung der Beratungsunterlagen des Kantonsrates in elektronischer Form	-0.10
▪ E2 Verzicht auf Supportleistungen und Überprüfung der Planungs- und Steuerungsinstrumente	-0.80
▪ E8 Reduktion landwirtschaftliche Beratungsleistungen	-1.00
▪ E11 Arbeitsbedingungen: Gebührenerhöhungen und Leistungsabbau	-1.00
▪ E18 Neuausrichtung Gemeindeaufsicht	-2.00
▪ E21 Leistungsabbau bei Kantonsbibliothek Vadiana	-2.00
▪ E23 Leistungsabbau Staatsarchiv	-0.20
▪ E24 Leistungsreduktion Kulturförderung	-0.50
▪ E29 Schliessung der Wirtschaftsmittelschule an den Standorten Heerbrugg und Wattwil	-12.00 <sup>18</sup>
▪ E41 Reduktion der Leistungen im Bereich Personalmanagement	-0.30
▪ E43 Kostenreduktion im Bereich der Personaladministration	-0.10
▪ E44 Standardisierung und Vereinfachung der Arbeitsprozesse in der Wohnbauförderung	-1.00
▪ E49 Reduktion Renaturierungen und Hochwasserschutz	-0.10
▪ E50 Erhöhung Kostendeckungsgrad für Bearbeitungsaufwand Bewilligungen und Aufgabenverzicht	-0.10
▪ E53 Regionalisierung/Kantonalisierung des Zivilschutzes	-1.00
▪ E60 Penumreduktion ärztlicher Tutor und Streichung Beitrag Mitarbeiterbefragung in den Gesundheitsinstitutionen	-0.75
▪ E61 Leistungsabbau in der Präventionsarbeit	-1.00

Ergänzend zum skizzierten Stellenabbau durch das EP 2013 ist auf den bereits im Rahmen der Bearbeitung des AFP 2014-2016 erfolgten Verzicht von acht seit 2011 geplanten Stellen im Baudepartement hinzuweisen. Die Streichung der Stellenanträge erschwert es dem Hochbauamt, das hohe Investitionsvolumen tatsächlich zu bewältigen. Ebenso ist es insbesondere der Orts- und Kantonsplanung wie auch der Abteilung Geoinformation im AREG mit den vorhandenen Stellen kaum möglich, auf die neuen vom Bund aufgetragenen Aufgaben wie auch auf die intensive Planungstätigkeit im Kanton St.Gallen zu reagieren.

<b>Stellenschaffungen total</b>	<b><u>+34.50</u></b>
▪ E38 Einsetzen zusätzlicher Steuerkommissäre	+14.00
▪ E52 Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II"	+4.00

<sup>18</sup> Der Stellenabbau erfolgt gestaffelt: August 2015: 3.5 Stellen, August 2016: 3.5 Stellen, August 2017: 2.5 Stellen, August 2018: 2.5 Stellen. Der vollständige Abbau der ausgewiesenen 12 Stellen erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2018/2019.

- E56 Abgeltung der ungedeckten Kosten für den Steuerbezug und für die Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II" zulasten des Strassenfonds; Kompensation durch Erhöhung der Motorfahrzeug- und Motorradsteuern +1.50
- E57 Abbau der Rückstände bei Fahrzeugprüfungen sowie verschiedene Massnahmen in Bereichen Prüfstellen, Seerettungsdienste und Unfallverhütung +15.00

**Nettoeffekt EP 2013 auf Personaletat des Kantons (Stellenschaffungen) +10.55**

Alle aufgeführten Stellenschaffungen (35 Stellen) sind durch Mehrerträge refinanziert. Die Finanzierung der zusätzlichen Steuerkommissäre (14 Stellen) erfolgt über entsprechende Steuererträge. Die mit den Massnahmen E52 und E56 beantragten 5.5 Stellen sind finanziert durch Mehrerträge aus der Erhöhung der Motorfahrzeug- und Motorradsteuern bzw. der Abgeltung zugunsten des allgemeinen Haushalts, welche mit Massnahme E56 vorgeschlagen werden. Auch die 15 Stellen, die mit Massnahme E57 notwendig werden, sind finanziert durch zusätzliche Gebühreneinnahmen im Bereich der Fahrzeugprüfungen.

Neben den aufgeführten Massnahmen wirken weitere Massnahmen auf den Personalaufwand. Zu berücksichtigen ist einerseits die Entlastungsmassnahme E66 Effizienz- und Produktivitätssteigerungen innerhalb der kantonalen Verwaltung, anhand welcher jährliche Entlastungen von 10 Mio. Franken ab 2015 im Bereich der kantonalen Verwaltung resultieren sollen. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Entlastungen auch den Personalbereich tangieren wird. Andererseits ist die Umsetzung der bereits für den Voranschlag 2013 vorgenommenen Kürzung des Personalaufwands in der laufenden Rechnung von 6.9 Mio. Franken auch in den Jahren 2014 bis 2016 umzusetzen. Diese Entlastung entspricht 1 Prozent des Personalaufwands. Diese Kürzung wird in den Planjahren des AFP 2014-2016 als zentral budgetierte Minusposition weitergeführt. Im Jahr 2014 ist vorgesehen, die Reduktion auf dem Budgetweg proportional zum jeweiligen Personalaufwand in den einzelnen Departementen zu erreichen. Für die Jahre 2015 und 2016 werden allgemein wirkende Massnahmen wie zum Beispiel eine Verlangsamung des Stufenanstiegs geprüft.

Mit dem EP 2013 ist auch ausserhalb der Kantonsverwaltung mit Stellenreduktionen zu rechnen. Dies betrifft primär die Einsparungen bei den Behinderteneinrichtungen (E19). Da deren Personalkosten in der Regel durch die Beiträge des Kantons mitfinanziert werden, ist davon auszugehen, dass eine Kürzung der Staatsbeiträge auch zu Einsparungen beim Betreuungspersonal führen wird. Würde die gesamte Beitragsreduktion im Personalaufwand umgesetzt, wäre mit einem Stellenabbau von bis zu 70 Stellen zu rechnen. Durch Einsparungen bei anderen Aufwandpositionen und/oder die Erschliessung anderer Finanzierungsquellen ist jedoch von einem entsprechend geringeren Stellenabbau auszugehen. Ausserdem ist vorgesehen, dass die Beitragskürzung in erster Linie bei jenen Einrichtungen umgesetzt wird, die überdurchschnittliche Kostenstrukturen aufweisen.

Stellenreduktionen können sich auch infolge der Übertragung der Brückenangebote an die Gemeinden (E30) ergeben. Die personellen Auswirkungen können derzeit jedoch nicht beziffert werden. Im Schuljahr 2012/2013 werden für die Brückenangebote Lehrerpensen im Umfang von umgerechnet 28 Vollzeitstellen eingesetzt. Hinzu kommen etwa drei Vollzeitstellen für Führung und Kursadministration an den Schulen und im Bildungsdepartement. Nach der Übertragung wären die Gemeinden für das Angebot und die Finanzierung zuständig. Die Zahl der Stellen bei neuer Zuständigkeit ist abhängig von den Entscheiden der Gemeinden über das neue Angebot. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für ein qualitativ und quantitativ gleichwertiges Angebot eine ähnliche Zahl von Vollzeitstellen notwendig sein wird wie heute.

## 5.4 Leistungsverzichte und Effizienzsteigerungen

Mit dem EP 2013 werden Entlastungsmassnahmen im Umfang von 117 Mio. Franken (E1-E66) unterbreitet. Werden von diesem Betrag die ertragsseitigen Massnahmen in der Gesamthöhe von knapp 26 Mio. Franken abgezogen, verbleibt ein Restbetrag von rund 91 Mio. Franken. Wird dieser Wert um die Entlastungswirkung der Verzichtsmassnahmen, welche die Gemeinden belasten (12 Mio. Fr.) bereinigt, verbleibt ein Entlastungsvolumen von rund 80 Mio. Franken, das aus Sicht des Kantons auf effektive Leistungsverzichte gegenüber Dritten (39 Mio. Fr.), verwaltungsinterne Leistungsverzichte (4 Mio. Fr.) sowie Effizienzsteigerungen (38 Mio. Fr.) zurückzuführen ist. Dabei verläuft die Grenze zwischen Leistungsverzichten und Effizienzsteigerungen oft fließend, wie sich dies beispielsweise bei den Kürzungen der Beiträge an Behinderteneinrichtungen und den geringeren Staatsbeiträgen an die Universität St. Gallen, die Spitäler und Psychiatrieverbunde, die Pädagogische Hochschule und die Fachhochschulen zeigt. Bei diesen Massnahmen sind mit unterschiedlichen Anteilen sowohl Effizienzsteigerungen als auch Leistungsverzichte zu erwarten.

Nachstehende Übersicht zeigt die Entlastungen, welche durch Leistungsverzichte und Effizienzsteigerungen gegenüber dem AFP 2014-2016 resultieren (in Mio. Franken, Jahr 2016):

<b>Leistungsverzichte gegenüber den Gemeinden total</b>	<b><u>11.5</u></b>
▪ E23 Leistungsabbau Staatsarchiv	0.02
▪ E28 Verzicht auf Staatsbeitrag an die kath. Kantonssekundarschule St.Gallen (Flade)	2.1
▪ E30 Übertragung der Brückenangebote an die Gemeinden	6.2
▪ E37 Streichung der Bezugsprovision direkte Bundessteuer an Gemeinden	2.8
▪ E57 Abbau der Rückstände bei Fahrzeugprüfungen sowie verschiedene Massnahmen in Bereichen Prüfstellen, Seerettungsdienste und Unfallverhütung	0.4
<b>Leistungsverzicht gegenüber Dritten total</b>	<b><u>39.0</u></b>
▪ E1 Bereitstellung der Beratungsunterlagen des Kantonsrates in elektronischer Form	0.1
▪ E4 Reduktion beim Ausbau des öV-Angebots	1.8
▪ E5 Reduktion der Landschaftsqualitätsbeiträge	0.3
▪ E6 Beitragsreduktion Jungwaldpflege	0.1
▪ E7 Beitragsreduktion Schutzwaldpflege und Schutzbauten	0.3
▪ E8 Reduktion landwirtschaftliche Beratungsleistungen	0.2
▪ E9 Reduktion der Staatsbeiträge für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	0.2
▪ E10 Reduktion der Standortförderung	0.6
▪ E11 Arbeitsbedingungen: Gebührenerhöhungen und Leistungsabbau	0.1
▪ E12 Statistik: Akquisition von verrechenbaren Leistungsaufträgen	0.1
▪ E14 Reduktion Integration und Gleichstellung	0.3
▪ E16 Streichung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL)	8.8
▪ E17 Erhöhung der Vermögensanrechnung für EL-Bezüger	1.5
▪ E21 Leistungsabbau bei Kantonsbibliothek Vadiana	0.4
▪ E22 Streichung Denkmalpflegebeiträge	0.7
▪ E24 Leistungsreduktion Kulturförderung	0.6
▪ E26 Verrechnung Personalaufwendungen Informatik an Weiterbildungsabteilungen der Berufsfachschulen	0.2
▪ E27 Stipendien: Zuschlagsverzicht für zusätzliche Lebenshaltungskosten <sup>19</sup>	1.4
▪ E29 Schliessung der Wirtschaftsmittelschule an den Standorten Heerbrugg und Wattwil <sup>20</sup>	0.5
▪ E49 Reduktion Renaturierungen und Hochwasserschutz	1.5
▪ E51 Reduktion Staatsbeiträge und Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich	0.6
▪ E58 Kürzung Beiträge stationäre Versorgung und Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung sowie Gewinnabschöpfung Spitalverbunde (Bereiche Sicherstellung der Versorgung und Kürzung gemeinwirtschaftliche Leistungen)	11.0

<sup>19</sup> Volle Entlastungswirkung ab dem Jahr 2018 von 1.8 Mio. Franken.

<sup>20</sup> Volle Entlastungswirkung ab dem Jahr 2019 von 1.3 Mio. Franken.

▪ E59 Kürzung Kantonsbeitrag an Individuelle Prämienverbilligung	6.5
▪ E61 Leistungsabbau in der Präventionsarbeit	0.3
▪ E63 Reduktion der Staatsbeiträge im Rahmen des Beitritts zur IVSE, Liste C	0.5
▪ E65 Reduktion des Kantonsbeitrags an die Tierseuchenkasse	0.3
<b>Verwaltungsinterne Leistungsverzichte total</b>	<b><u>4.2</u></b>
▪ E2 Verzicht auf Supportleistungen und Überprüfung der Planungs- und Steuerungsinstrumente	0.1
▪ E18 Neuausrichtung Gemeindeaufsicht	0.3
▪ E40 Entlastungen im Bereich der zentralen Informatik-Dienstleistungen	0.7
▪ E41 Reduktion der Leistungen im Bereich Personalmanagement	0.3
▪ E42 Reduktion der Leistungen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung	0.2
▪ E43 Kostenreduktion im Bereich der Personaladministration	0.2
▪ E47 Reduktion Anteil Neubauvorhaben bei Bauten-und-Renovations-Projekten	1.2
▪ E48 Leistungsabbau und Kostenoptimierung bei Gebäudebewirtschaftung (Teil Leistungsabbau)	1.1
▪ E60 Pensumreduktion ärztlicher Tutor und Streichung Beitrag Mitarbeiterbefragung in den Gesundheitsinstitutionen	0.1
<b>Effizienzsteigerungen total</b>	<b><u>37.7</u></b>
▪ E13 Effizienzsteigerung Arbeitslosenkasse und Finanzierung aus Arbeitsmarktfonds	0.5
▪ E15 Reduktion Aufwand Volksabstimmungen und Betrieb Stimmregister der Auslandschweizer	0.1
▪ E19 Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung mit überdurchschnittlichen Kosten	5.6
▪ E20 Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen für schutzbedürftige Personen	0.2
▪ E33 Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Universität	3.5
▪ E34 Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Pädagogischen Hochschule	1.0
▪ E35 Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Fachhochschulen	3.5
▪ E36 Reduktion der internen Prämien im Risk Management	0.3
▪ E44 Standardisierung und Vereinfachung der Arbeitsprozesse in der Wohnbauförderung	0.1
▪ E46 Effizienzsteigerung und Aufgabenreduktion im Bereich Vermessung und Geoinformation	0.2
▪ E53 Regionalisierung/Kantonalisierung des Zivilschutzes	2.3
▪ E57 Abbau der Rückstände bei Fahrzeugprüfungen sowie verschiedene Massnahmen in Bereichen Prüfstellen, Seerettungsdienste und Unfallverhütung	0.4
▪ E58 Kürzung Beiträge stationäre Versorgung und Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung sowie Gewinnabschöpfung Spitalverbunde (Bereiche Benchmarking bei Tarifgenehmigungen/-festsetzungen, Gewinnvorgabe Spitalverbunde, Leistungskonzentrationen und -anpassungen)	10.0
▪ E66 Effizienz- und Produktivitätssteigerungen innerhalb der kantonalen Verwaltung	10.0

Die aufgeführten Leistungsverzichte und Effizienzsteigerungen beinhalten in der Regel nicht nur die Rücknahme und den Abbau von geplanten Vorhaben, sondern bedeuten eine Anpassung des Ist-Zustands. Dass der Nettoaufwand in verschiedenen Leistungsbereichen trotzdem gleichbleibt oder steigt, gründet vielfach darin, dass die Entlastungsmassnahmen durch ein Mengenwachstum neutralisiert werden. Durch die getroffenen Massnahmen wird das Aufwandwachstum nicht beseitigt, jedoch wirksam reduziert (vgl. Kapitel 10).

## 6 Ersatzmassnahmen

### 6.1 Bedeutung der Ersatzmassnahmen

Im Rahmen der Erarbeitung des EP 2013 wurden von der Regierung verschiedene Massnahmen geprüft. Die Regierung sieht bewusst davon ab, die im Kapitel 6.2 aufgeführten Ersatzmassnahmen im Umfang von insgesamt rund 16 Mio. Franken (2016) in das EP 2013 aufzunehmen. Sollten sich die finanziellen Rahmenbedingungen angesichts der in Kapitel 1.3 beschriebenen Unsicherheiten für den Kanton nachteilig entwickeln oder lehnt der Kantonsrat wesentliche Massnahmen des EP 2013 ab, so wären aus Sicht der Regierung folgende Ersatzmassnahmen zur Diskussion zu stellen.

### 6.2 Zusammenstellung der einzelnen Ersatzmassnahmen

**Nr.** Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.01 (Öffentlicher Verkehr)  
**EM1** Angebotsreduktion regionaler Personenverkehr

**Beschreibung der Massnahme:**

Angebotsreduktion beim regionalen Personenverkehr.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	0	-500
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Begründung für die Nichtaufnahme ins Entlastungspaket 2013:**

Im Rahmen der Sparpakete I und II und mit dem EP 2013 hat der öV bereits hohe Entlastungsmassnahmen erbracht. Eine weitere Reduktion beim regionalen Personenverkehr (nebst der vorgesehenen Massnahme E4) würde den vom Parlament und Stimmvolk beschlossenen Ausbau der S-Bahn betreffen. Da Personal bereits angestellt, das Rollmaterial bestellt und die Infrastruktur gebaut oder in Bau ist, fallen grosse Anteile der Kosten unabhängig davon an, ob die S-Bahn betrieben wird oder nicht. Die teilweise Reduktion des Ausbaus der S-Bahn würde extrem ungünstige Verhältnisse zwischen Leistungen, Kosten und Ergebnissen für die Passagiere ergeben, da nur die Inbetriebnahme des Gesamtsystems den beabsichtigten Nutzen erzeugen kann. Da der Kanton zahlreiche Leistungen im Verbund mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden finanziert, müssten bei der vorliegenden Ersatzmassnahme von 0.5 Mio. Fr. – nach Absprache mit den übrigen Bestellern – öV-Leistungen von rund 3.5 Mio. Fr. abgebaut werden.

**Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.05 (Naturgefahrenmanagement)**  
**EM2 Beitragsreduktion für Schutzwald und forstliche Schutzbauten**

**Beschreibung der Massnahme:**

Weitere substanzielle Kürzung der Beiträge für Schutzwald und forstliche Schutzbauten (Nettobetrag Kantons-/Bundesbeiträge).

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-500	-500	-500
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Begründung für die Nichtaufnahme ins Entlastungspaket 2013:**

Als Ergebnis des Abwägens zwischen den Gefahren und Risiken für Menschen und Sachwerte einerseits und dem Mitteleinsatz andererseits wird – nebst den in diesem Leistungsbereich vorgeschlagenen Entlastungen (E7) von Fr. 465'000 pro Jahr – von weitergehenden Sparmassnahmen und -beträgen abgesehen. Dies nicht zuletzt mit Blick auf die Schutzwaldstrategie 2010, die unter anderem das Aufholen von aktuell bestehenden Pflegerückständen im Schutzwald zum Ziel hat.

**Nr. Departement des Innern, LB 3.03 (Beiträge ausrichten (EL, Pflege-EM3 finanzierung, ...))**

Kürzung der Auslagen für Heimbewohner

**Beschreibung der Massnahme:**

Kürzung der persönlichen Auslagen im Bereich der Ergänzungsleistungen für Heimbewohner.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	-4'800	-4'800
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Ergänzungsleistungsgesetz, sGS 351.5; abgekürzt ELG)

**Begründung für die Nichtaufnahme ins Entlastungspaket 2013:**

Die gleiche Massnahme ist in der Abstimmung vom 17. Juni 2012 von den Stimmenden mit einem Nein-Anteil von 61.3% deutlich verworfen worden (Referendumsabstimmung). Eine neuerliche Vorlage würde politisch kaum verstanden.

**Nr. Departement des Innern, LB 3.16 (Kulturelle Vielfalt fördern und kulturelle  
EM4 Akzente setzen)**  
Mittelreduktion Konzert und Theater St.Gallen

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion des Kantonsbeitrags an Konzert und Theater St.Gallen.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	-240	-240
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Gesetz über die Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen, sGS 273.1)

**Begründung für die Nichtaufnahme ins Entlastungspaket 2013:**

Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) ist aufgrund des Primatwechsels der Pensionskasse der Stadt St.Gallen, der sie seit dem Jahr 1968 angeschlossen ist, mit zusätzlichen Aufwendungen von über 4,8 Mio. Franken verteilt auf die nächsten 10 bis 15 Jahre konfrontiert. Im Sinn der Gleichbehandlung mit anderen Institutionen müssten der Kanton und (anteilmässig) die Stadt die Ausfinanzierung übernehmen. KTSG hat sich bereit erklärt, auf eine Erhöhung der Beiträge von Kanton und Stadt zu verzichten und diese Kosten selber zu übernehmen. Diese durchschnittliche jährliche Mehrbelastung von knapp 400'000 Franken ist eine finanzielle Herausforderung, welche ihre Spuren hinterlassen wird. Zudem fällt der jahrzehntelange Sponsoringbeitrag der Migros Ostschweiz von mehr als 300'000 Franken weg, bedingt durch eine Neuausrichtung des Migros Kulturprozents.

Bei einer Kürzung des Betrags von Fr. 240'000.- aus dem ordentlichen Haushalt, bedeutet dies für KTSG real eine Kürzung des Kantonsbeitrags um Fr. 400'000.-, weil Lotteriefonds-Gelder hinzuzurechnen sind. Eine Kürzung des Beitrags des Kantons hätte zudem zur Folge, dass auch die Stadt St.Gallen ihren Beitrag kürzt (Stadt St.Gallen bezahlt drei Siebtel des Beitrags des Kantons), womit KTSG mehrfach belastet würde.

Eine weitere Kürzung führte zwingend zu einem nachhaltigen und substanziellen Leistungsabbau, das heisst Spartenstreichung, reduzierter Spielbetrieb mit weniger Produktionen und weniger Vorstellungen, was weitere Konsequenzen hätte, da dieser reduzierte Betrieb auch zu reduzierten Einnahmen führen würde.

**Nr. Bildungsdepartement, LB 4.06 (Mittelschulen)**  
**EM5** Erhöhung des Pflichtpensums für Mittelschullehrpersonen

**Beschreibung der Massnahme:**

Erhöhung des Pflichtpensums der Mittelschullehrpersonen um eine Lektion.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-800	-2'000	-2'000
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Begründung für die Nichtaufnahme ins Entlastungspaket 2013:**

Von einer Erhöhung des Pflichtpensums für Mittelschullehrpersonen um eine Lektion wird aus folgenden Gründen abgesehen:

1. Das Pflichtpensum für Mittelschullehrkräfte liegt heute in wissenschaftlichen Fächern bei 23 Jahreswochenlektionen. In einzelnen Fächerbereichen liegt es höher (Gestalten/Musik 25, Sport 27, Instrumentalunterricht 28 Lektionen). 23 Lektionen entsprechen heute dem schweizerischen "Standard". In allen an St.Gallen angrenzenden Kantonen liegt das Pflichtpensum bei 23 Lektionen, im Fürstentum Liechtenstein bei 22. Lediglich in den Kantonen Fribourg, Zug und Schaffhausen liegt das Pflichtpensum bereits heute bei 24 Lektionen. Angesichts dieser Ausgangslage würde eine Anhebung des Pflichtpensums zu einer spürbaren Verschlechterung der Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen und einem Attraktivitätsverlust der St.Gallischen Mittelschulen als Arbeitgeber führen. In der Folge sind Schwierigkeiten in der Rekrutierung guter Lehrpersonen absehbar. Bereits heute sind in verschiedenen Fächern (namentlich Französisch, Mathematik, Physik, Latein) gut qualifizierte Lehrpersonen nur schwer zu finden. Sie können daher in der Regel zwischen mehreren Angeboten auswählen.

2. Was die teilweise ins Feld geführte Angleichung der Anstellungsbedingungen an den Mittel- und den Berufsfachschulen angeht, so ist festzuhalten, dass eine entsprechende Klage von Lehrpersonen der kaufmännischen Berufsmaturität vom Verwaltungsgericht am 13. März 2008 abgewiesen wurde (Urteil vom 13. März 2008 des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen betreffend Lohngleichheit im öffentlichen Dienstverhältnis [K2007/4]). Das Verwaltungsgericht erkannte in seinem Urteil, dass ein ungleiches Pflichtpensum von Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen sachlich zu rechtfertigen ist.

Derzeit wird im Rahmen eines Projektes zu den Berufsaufträgen beider Schultypen geprüft, wie die Anstellungsbedingungen an den Mittel- und Berufsfachschulen einander angeglichen werden können. Eine Erhöhung des Pflichtpensums für Mittelschullehrpersonen losgelöst von dieser umfassenden Überprüfung zu beschliessen, ist nicht zielführend.

**Nr. Baudepartement, LB 6.10 (Gewässer bauen und unterhalten)**  
**EM6** Rückklassierung Kantons- zu Gemeindsgewässern gemäss Stand 2009

**Beschreibung der Massnahme:**

Durch die Rückklassierung der Kantonsgewässer Seez, Thur und Sitter zu Gemeindsgewässern wird der Unterhalt dieser Gewässer wieder Sache der Gemeinden.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-500	-500	-500
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Ja (Wasserbaugesetz, sGS 734.1)

**Begründung für die Nichtaufnahme ins Entlastungspaket 2013:**

Die Novellierung des Wasserbaugesetzes hinsichtlich der Definition der Kantonsgewässer ist seit dem 1. Januar 2010 gültig. Die Massnahme würde daher einen Rückschritt zum alten Zustand und gleichzeitig eine Zusatzbelastung der Anstössergemeinden bedeuten.

**Nr. Baudepartement, LB 6.13 (Effiziente Energienutzung und Energieversorgung fördern)**  
**EM7**

Reduktion des kantonalen Energieförderungsprogramms

**Beschreibung der Massnahme:**

Reduktion von Staatsbeiträgen an die energetischen Massnahmen privater Haushalte, der Gemeinden und der Wirtschaft.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-500	-500	-500
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein (Anpassung des Energieförderungsprogramms erforderlich)

**Begründung für die Nichtaufnahme ins Entlastungspaket 2013:**

Das Energieförderungsprogramm des Kantons St.Gallen würde reduziert. Der Kanton würde seine Verpflichtungen zur CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion im Gebäudebereich (Art. 9 CO<sub>2</sub>-Gesetz) nur teilweise erfüllen. Unter Umständen würde der Zukauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten zulasten des Kantons notwendig werden. Die Zielerreichung für die Verdoppelung der Produktion von neuen erneuerbaren Energien bis ins Jahr 2020 (Art. 1a EnG) wäre in Frage gestellt. Nicht zuletzt wären Beschwerden von Gesuchstellern zu erwarten.

**Nr. Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.01-7.05 (Kantonspolizei)**  
**EM8** Einführung Gemeindebeiträge an Kantonspolizei

**Beschreibung der Massnahme:**

Wiedereinführung der Gemeindebeiträge an die Kantonspolizei für die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben.

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	-6'200	-6'200
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

JA (Änderung des Polizeigesetzes, sGS 451.1)

**Begründung für die Nichtaufnahme ins Entlastungspaket 2013:**

Aufhebung der Gemeindebeiträge per 1. Januar 2010 im Rahmen der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf kantonaler Ebene.

**Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.06 (Sucht)**

**EM9** Zusätzliche Reduktion der Staatsbeiträge im Rahmen des Beitritts zur IVSE, Liste C

**Beschreibung der Massnahme:**

Zusätzliche Reduktion der Staatsbeiträge an Platzierungskosten im Rahmen des geplanten Beitritts zur IVSE (Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen), Liste C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich) in Ergänzung zur Entlastungsmassnahme E63 (Mittelreduktion 490'000 Fr.).

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	-800	-800	-800
- für Abnahme / + für Zunahme			

**Gesetzesanpassung**

Nein

**Begründung für die Nichtaufnahme ins Entlastungspaket 2013:**

Die Finanzierung von Platzierungen von St.Galler Klientinnen und Klienten geht zum heutigen Zeitpunkt – mit Ausnahme von Platzierungen in den beiden Rehzentren Mühlhof und Lutzenberg – vollumfänglich zu Lasten der Gemeinden. Mit dem seit längerem geplanten Beitritt zur IVSE, Liste C ist eine Finanzierungsänderung verbunden, welche die Gemeinden entlastet (2/3 Kanton, 1/3 Gemeinden). Eine Kürzung der für diese Entlastung vorgesehene finanziellen Mittel um 490'000.- Franken als vorgeschlagene Massnahme im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 zieht eine Anpassung des erwähnten Kostenteilers Kanton/Gemeinden nach sich. Die Gemeinden werden dadurch bei Platzierungen von Klientinnen und Klienten in suchtherapeutischen Einrichtungen weniger als vorgesehen entlastet. Mit einer weiteren Erhöhung der Kürzung um zusätzlich Fr. 800'000.- auf insgesamt Fr. 1'290'000 entfällt die Entlastung der Gemeinden gänzlich, womit diese auch zukünftig Platzierungskosten in suchtherapeutischen Einrichtungen vollumfänglich selber zu tragen haben. Damit steigt die Gefahr, dass die Gemeinden auf solche Platzierungen – trotz Bedarfs – verzichten oder diese in den Psychiatrie- oder Justizbereich verlagern. Platzierungen über den Psychiatrie- oder Justizbereich haben jedoch für den Kanton – bedingt durch die deutlich höheren Tagespauschalen dieser Einrichtungen – Mehrkosten zur Folge.

## 7 Nicht im Entlastungsprogramm weiterverfolgte Massnahmen

### 7.1 Von Kürzungen ausgenommene Leistungsbereiche

In 27 der insgesamt 105 Leistungsbereiche schlägt die Regierung keine Entlastungsmassnahmen vor. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

- LB 1.03 Dienstleistungen zugunsten der Verwaltung (SK)
- LB 2.03 Nutzung der natürlichen Ressourcen Jagd und Fischerei (VD)
- LB 2.06 Vollzug Forstrecht (VD)
- LB 2.08 Vollzug Direktzahlungen und Bäuerliches Bodenrecht (VD)
- LB 3.04 Einbürgerungen (DI)
- LB 3.05 Personenstandsänderungen (DI)
- LB 3.06 Bundesgesetz vollziehen, Grundbuch (DI)
- LB 3.08 Regionen stärken (Finanzausgleich) (DI)
- LB 3.10 Kinder- und Jugendhilfe, Familien, Sozialberatung sowie Freiwilligenarbeit fördern (DI)
- LB 3.11 Gemeinden im Sozialwesen begleiten und beaufsichtigen (DI)
- LB 3.17 Konkursrechtliche Verfahren durchführen (DI)
- LB 3.18 Führung des Handelsregisters mit Publikationen (DI)
- LB 3.20 Erledigung von Erbfällen (DI)
- LB 4.03 Sonderpädagogik / Sonderschulen (BLD)
- LB 4.08 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BLD)
- LB 4.10 Höhere Berufs- und Weiterbildung (BLD)
- LB 4.15 Interkantonaler Lastenausgleich Hochschulen (BLD)
- LB 5.03 Vermögensverwaltung (FD)
- LB 5.12 Finanzaufsicht (Finanzkontrolle) (FD)
- LB 6.02 Rechtsmittel bearbeiten (BD)
- LB 6.08 Kantonsstrassen bauen, betreiben und unterhalten (BD)
- LB 6.09 Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen (Gebietseinheit VI) (BD)
- LB 6.11 Steinbruch betreiben (Starkenbach) (BD)
- LB 7.06 Justizvollzug (SJD)
- LB 7.15 Strafvollzug (SJD)
- LB 8.08 Lebensmittelsicherheit (GD)
- LB 8.10 Tierschutz (GD)

Unter den von den Entlastungsmassnahmen ausgenommenen Leistungsbereichen sind drei Bereiche, die gemessen an ihrem Nettoaufwand zu den 10 grössten Aufgabengebieten gehören. Es handelt sich dabei um die Bereiche:

	Nettoaufwand in Mio. Fr. (Planjahr 2014 AFP 2014-2016)
LB 3.08 Regionen stärken (Finanzausgleich) (DI)	195.4
LB 4.15 Interkantonaler Lastenausgleich Hochschulen (BLD)	77.0
LB 4.03 Sonderpädagogik / Sonderschulen (BLD)	74.9

Der **innerkantonale Finanzausgleich** wird gegenwärtig im Rahmen der Vorlage "II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz / II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung" grundlegend überarbeitet. Die Vernehmlassung zur Vorlage wurde Mitte April 2013 eröffnet und läuft bis Ende Mai 2013. Die Regierung beabsichtigt, die Vorlage vor den Sommerferien 2013 dem Kantonsrat zuzustellen. Die erste Lesung ist für die Septembersession, die zweite für die Novembersession vorgesehen, so dass die beiden Nachträge auf Anfang 2014 in Vollzug gesetzt werden können. Hauptelemente der Vorlage sind einerseits die Stärkung des Sonderlastenausgleichs Schule sowie die Schaffung eines neuen soziodemografischen Sonderlastenausgleichs bzw. andererseits die vollständige Übertragung der Finanzierungsverantwortung im Bereich der Pflegefinanzierung an die Gemeinden. Der Mittelfluss zwischen dem Kanton und den Gemeinden bzw. der Ausgleichsmechanismus zwischen den Gemeinden wird in diesem Zusammenhang revidiert.

Angesichts des bereits weit fortgeschrittenen Entwicklungsstands der Vorlage hat sich die Regierung explizit gegen Kürzungsmassnahmen in diesem Leistungsbereich ausgesprochen. Sie hat indes unter dem Punkt Aktualisierung der Finanzplanwerte (vgl. Kapitel 2) den Auftrag des Kantonsrats aus der Septembersession 2012 umgesetzt, wonach der Finanzausgleich schwerge- wichtig beim Sonderlastenausgleich Schule und dem neu zu schaffenden soziodemografischen Sonderlastenausgleich angepasst werden soll. Die Gemeinden sind von diversen anderweitigen Entlastungsmassnahmen vom EP 2013 betroffen, wobei sich nebst Belastungen auch Entlastungen ergeben. Entsprechende Ausführungen finden sich im Kapitel 5.1.

Im Bereich des **interkantonalen Lastenausgleichs Hochschulen** könnte eine Aufwandkürzung nur durch den Austritt aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) bzw. der Interkan- tonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) erreicht werden. Dadurch würde für die St.Galler Stu- dierenden die Freizügigkeit in Bezug auf die Wahl ihrer Hochschule abgeschafft. Darüber hinaus würden für die Hochschulen im Kanton St.Gallen die Einnahmen aus den IUV- und FHV- Vereinbarungen für ausserkantonale Studierende entfallen. Dieses Szenario ist nicht realistisch und wurde nicht weiterverfolgt.

Im Leistungsbereich **Sonderpädagogik/Sonderschulen** werden in den kommenden Jahren die neue Sonderschulgesetzgebung und das neue Sonderschulkonzept umgesetzt. Der XIV. Nach- trag zum Volksschulgesetz, welcher die neuen Grundlagen der Sonderpädagogik festlegt, wird im Kantonsrat an der Junisession 2013 in 1. Lesung beraten. Auch in diesem Bereich hat die Regie- rung aufgrund des weit fortgeschrittenen Entwicklungsstands der Vorlage auf Entlastungsmass- nahmen verzichtet. Unter den Aktualisierungen aufgenommen sind derweil die neuen Aufwand- schätzungen, die sich aufgrund des aktuellen Informationsstandes im Bereich Sonderpädagogik ergeben (Minderaufwendungen von 3 bis 5.5 Mio. Franken, vgl. Kapitel 2).

In den restlichen Leistungsbereichen sind keine Entlastungsmassnahmen vorgesehen, weil es sich entweder um spezialfinanzierte Bereiche oder Bereiche mit Ertragsüberschüssen handelt, Anpassungen übergeordnetes Bundesgesetz verletzen würden oder nicht in die Kompetenz der Regierung fallen oder aber Kürzungen mit unverhältnismässig negativen Folgen und uner- wünschten Nebenwirkungen einhergingen.

## 7.2 Separat zu prüfende strukturelle Massnahmen

Zahlreiche organisatorische Ansätze werden separat geprüft und weiterverfolgt; sie sind indessen im EP 2013 noch nicht als Massnahmen mit konkretem Entlastungsziel erfasst. Zu nennen sind dabei insbesondere die Analyse der Departementsstrukturen, die Anpassung von Zuständigkei- ten, die Zusammenlegung von Ämtern, Optimierungen im Bereich der Planungs- und Steuer- ungsinstrumente und der Investitionsprozesse sowie Optimierungen in den Querschnittsberei- chen Immobilien, Personal, Informatik und Rechnungswesen. Die daraus resultierenden Entlas- tungen sind der Umsetzung der pauschalen Kürzungsvorgabe von 10 Mio. Franken ab 2015 an- zurechnen (Massnahme E66 Effizienz- und Produktivitätssteigerungen innerhalb der kantonalen Verwaltung).

Konkret sollen folgende strukturelle Ansatzpunkte näher geprüft werden:

- S1 Zusammenlegung von Ämtern
- S2 Departementale Zuordnung der Gebäudeversicherungsanstalt zum Bereich Sicherheit
- S3 Zusammenführung aller Aufgaben im Bereich Verkehr in einem Departement
- S4 Klärung der Zuständigkeiten im Bereich der Geodaten
- S5 Verzicht auf Gremien
- S6 Vereinfachungen und Optimierungen im Bereich der Planungs- und Steuerungsinstrumente und der Planungsprozesse, zum Beispiel durch eine Zusammenlegung der Prozesse zur Erarbeitung von Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan
- S7 Optimierungen im Bereich des Immobilienmanagements und der Investitionsprozesse (sie- he dazu auch die Kapitel 1.6.5 und 1.6.6 in der Botschaft, Berichterstattung im Rahmen des Postulatsberichts Investitionsprozesse)

- S8 Optimierungen im Bereich der Personaladministration, zum Beispiel durch die Reduktion bzw. Straffung von dezentralen Personaldiensten
- S9 Optimierungen im Bereich der Prozesse des Rechnungswesens
- S10 Anpassung der Informatik-Organisation im Bereich von Aufgaben, die teilweise dezentral bei den Ämtern und nicht beim Dienst für Informatikplanung geführt werden
- S11 Mittelfristige Zusammenlegung von Rechenzentren von Institutionen und Informatik anbietern mit Bezug zum Kanton St.Gallen
- S12 Konsolidierung im Bereich der Rechtsdienste

Für diese Abklärungen wird die Regierung je separate Projektaufträge erarbeiten. Die Entscheide über diese strukturellen Massnahmen sind auf Basis von umfassenden Analysen der massgebenden Vor- und Nachteile zu treffen. Derzeit lässt sich noch nicht für alle Bereiche abschätzen, in welchem Zeitrahmen die erforderlichen Abklärungen erfolgen werden. Bei der Überprüfung gilt es auch zu berücksichtigen, dass bei einzelnen Fragestellungen nicht die finanziellen Entlastungen, sondern grundsätzliche Überlegungen sowie Optimierungen im Vordergrund stehen.

Die Regierung wird den Kantonsrat jeweils im Rahmen des Voranschlags bzw. der Aufgaben- und Finanzplanung über die Ergebnisse der Abklärungen orientieren.

## 8 Massnahmenvorschläge aus dem Sounding-Board

Wie im Kapitel 1.8 ausgeführt, wurde der Kantonsrat über ein Sounding-Board in die Arbeiten des EP 2013 miteinbezogen. Diese frühzeitige Zusammenarbeit erlaubte es den Mitgliedern des Sounding-Boards bzw. den entsprechenden Fraktionen, bereits in der Entstehungsphase des EP 2013 Entlastungsvorschläge einzubringen. Aus erwähntem Gremium sind der Regierung diverse Massnahmenvorschläge unterbreitet worden. Gewisse Vorschläge konnten als Entlastungsmassnahmen respektive als Ersatzmassnahmen übernommen werden. Bei einigen Vorschlägen sieht die Regierung keinen Anpassungsbedarf und verzichtet bewusst auf eine Weiterverfolgung.

### ▪ Vorschläge, die in das EP 2013 eingeflossen sind

<b>Massnahmenvorschläge</b>	<b>Berücksichtigung im EP 2013</b>
Überprüfung der Ergänzungsleistungen vor dem Hintergrund des Volksentscheides	Mit dem EP 2013 sieht die Regierung Entlastungsmassnahmen im Bereich der EL (Massnahme E17) und der AEL (Massnahme E16) vor. Angesichts des Volksentscheides ist eine weitere Massnahme im Bereich EL unter den Ersatzmassnahmen aufgeführt (EM3).
Mittelreduktion Kulturförderung auf ein vernünftiges Mass und Aufwandreduktion im Amt für Kultur	Mit dem EP 2013 erfolgen Kürzungen im Kulturbereich (E21-E24) in der Höhe von insgesamt 1.7 Mio. Franken. Nebst einer Reduktion der Staatsbeiträge an Institutionen erfolgen auch Pensenreduktionen im Umfang von 2.7 Stellen im Amt für Kultur. Zudem ist im EP 2013 eine weitere Kürzung im Kulturbereich als Ersatzmassnahme (EM4) aufgeführt. Auch die Sparpakete I und II hatten bereits massgebliche Einsparungen in den Bereichen Denkmalpflege, Staatsarchiv und Kulturförderung zur Folge.
Pensenerhöhung Mittelschulen (25 statt 23 Lektionen)	Aus Gründen der "Arbeitsmarkttauglichkeit" der St.Galler Mittelschulen wird dieser Vorschlag abgelehnt. Zudem prüft das Bildungsdepartement gegenwärtig, in welchen Bereichen die Anstellungsbedingungen an den Mittel- und Berufsfachschulen einander angeglichen werden können. Der Vorschlag wurde als Ersatzmassnahme (EM5) mit einer Erhöhung um eine Lektion ins EP 2013 aufgenommen.
Prüfung Streichung Wirtschaftsmittelschule	Mit Massnahme E29 wird vorgeschlagen, auf die heutigen WMS-Standorte Heerbrugg und Wattwil per Schuljahr 2015/2016 zu verzichten. Die dem Entscheid zugrunde liegenden Überlegungen sind Bestandteil der Botschaft zum EP 2013 (vgl. hierzu Kapitel

	1.6.2 und Anhang 3).
Neudefinition von Standards für kantonale Bauten	Mit der Botschaft zum EP 2013 wird auf die Prüfaufträge aus dem Sparpaket II im Bereich kantonaler Bauten (Flächenstandards, Minimalstandards für Hoch- und Tiefbauprojekte) eingegangen (vgl. hierzu die Kapitel 1.6.5 und 1.6.6). Der in Ausarbeitung stehende Bericht zum Postulat (43.12.12) wird dem Kantonsrat Anfang 2014 zugeleitet.
Überprüfung Spitalstandorte hinsichtlich Versorgungsbedarf und Effizienz	Stetige Überprüfung der Leistungsbereiche gehört zur Strategie. Zudem ist der Leistungsbereich 8.01 (Stationäre Gesundheitsversorgung) von der Entlastungsmassnahme E58 betroffen. Mit dieser Massnahme werden u.a. weitere Leistungskonzentrationen und Effizienzsteigerungen angestrebt.
Zentralisierung Rechtsdienste	Vergleiche hierzu Ausführungen in Kapitel 7.2 der Botschaft zum EP 2013 (separat zu prüfende strukturelle Massnahmen, S12: Konsolidierung im Bereich der Rechtsdienste).

▪ **Vorschläge, die mit dem EP 2013 nicht weiterverfolgt werden**

<b>Massnahmenvorschläge</b>	<b>Keine Berücksichtigung im EP 2013</b>
Überprüfung Notwendigkeit öffentlicher Verkehr	Der öV hat in den letzten Jahren massgebend zu Entlastungen beigetragen (SP I, SP II). Mit Massnahme E4 sind im öV weitere Einsparungen vorgesehen. Zudem ist mit dem EP 2013 eine weitere Massnahme als Ersatzmassnahme (EM1) aufgeführt.
Abschaffung Lektionenbuchhaltung an Berufsfachschulen	Die Abschaffung der aktuellen Lektionenbuchhaltung ist einer der Kernpunkte der vorgesehenen Neudefinition des Berufsauftrags für Berufsfachschullehrpersonen, welcher per Schuljahr 2015/2016 in Kraft gesetzt werden soll.
Schneller Abschluss Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen	Die Berufsaufträge von Volksschullehrpersonen, Mittelschullehrpersonen und Berufsfachschullehrpersonen werden gegenwärtig zeitlich synchron überarbeitet und aneinander angeglichen. Das Gesamtprojekt ist auf eine Umsetzung auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 ausgelegt.
Aufhebung Untergymnasium St.Gallen	Finanzierung des Untergymnasiums St.Gallen erfolgt in hohem Mass verursachergerecht und nicht durch Staatsbeiträge. Die Regierung erachtet, wie auch der Kantonsrat im Rahmen der Behandlung des Mittelschulgesetzes (2011), die Beibehaltung des Status quo als sachgerecht.
Verstärkung interkantonale Zusammenarbeit bei Mittel- und Berufsschulen	Bereits heute besteht eine intensive interkantonale Zusammenarbeit in diesen beiden Bereichen. Das ist aus Sicht der Regierung erfüllt.
Ausgleich Sparmassnahmen zwischen Universität und Berufsfachschulen	Beide Leistungsbereiche wurden im Rahmen der jüngsten Sparpakete (SP I, SP II, EP 2013) vertieft geprüft. Dem Kantonsrat wurden im Bildungsbereich insgesamt ausgewogene Sparmassnahmen unterbreitet.
Besitzesdauerrabatt bei der Grundstückgewinnsteuer	Im Rahmen der Arbeiten zum EP 2013 wurde auch die Aufhebung des Besitzesdauerrabatts bei der Grundstückgewinnsteuer geprüft. Gestützt auf Art. 141 des Steuergesetzes (sGS 811.1) gewährt der Kanton bei der Besteuerung von Grundstücksgewinnen einen Besitzesdauerrabatt. War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere Jahr ermässigt. Die Steuerermässigung wird damit begründet, dass Gewinne, die nach langer Besitzesdauer anfallen, zu einem Teil auf die Geldentwertung bzw. die Teuerung zurückzuführen sind. Der Besitzesdauerrabatt wurde im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahr 1997 diskutiert, wobei für Selbstnutzer ein erhöhter Rabatt einge-

	führt wurde. Da die Grundstückgewinnsteuer von automatischen Teuerungsanpassungen - wie dies im Einkommenssteuerrecht durch den Ausgleich der kalten Progression der Fall ist - ausgeschlossen ist, wird von einer Aufhebung des Besitzesdauerabatts abgesehen.
Finanzierungsentflechtung Einwohnerregister/ Giftsammelstellen	Dieser Aufgabenabtausch wird aus finanziellen Überlegungen nicht befürwortet (Mehrkosten Kanton von jährlich rund 140'000 Franken). Auch würde die vollständige Übernahme der Finanzierung der Giftsammelstellen durch den Kanton falsche Anreize setzen. Der Kanton würde sich rasch Forderungen nach zusätzlichen Dienstleistungen oder neuen Sammelstellen gegenüber sehen. Demgegenüber bietet die heutige Regelung Gewähr, dass die Gemeinden mit dem Kanton zusammen gemeinsam für eine zweckmässige aber massvolle Versorgung mit Giftsammelstellen besorgt sind.
Verzicht auf zusätzliche Radargeräte	Dem Forderungsverzicht wird mit Massnahme E52 im EP 2013 nicht nachgekommen.
Verzicht auf Erhöhung der Strassenverkehrssteuern	Dem Forderungsverzicht wird mit Massnahme E56 im EP 2013 nicht nachgekommen.
Prüfung Reduktion Investitionsplafonds auf Niveau 150 Mio. Franken	Der Investitionsplafonds von 180 Mio. Franken entspricht der Vorgabe der Finanzkommission. Angesichts der anstehenden Investitionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sicherheitsbereich ist eine Reduktion des Investitionsplafonds nicht zu erreichen.
Minderaufwand für Dienstleistungen Dritter und externe Beratungen	Diese Positionen waren bereits mehrfach Diskussionsthema im Rahmen der Budget-Beratungen. Eine Steuerung dieser Bereiche soll weiterhin im Rahmen der jährlichen Budgets erfolgen.
Zertifizierung von Stellen in Wettbewerbssituationen	Die Finanzkommission hat im Rahmen der Prüfung der Staatsrechnung 2012 eine entsprechende Erhebung lanciert. Das Ergebnis und die noch ausstehende Diskussion in der Finanzkommission sind abzuwarten.

## 9 Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke

### 9.1 Übergangsmassnahme

Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen dauerhaften Massnahmen entlasten den Haushalt dauerhaft um 117 Mio. Franken. Da für die Umsetzung des EP 2013 teilweise Gesetzanpassungen und/oder grössere Vorbereitungsarbeiten notwendig sind, wird die volle Entlastungswirkung erst im Jahr 2016 erreicht. Davor ist die Entlastungswirkung geringer: Im Jahr 2014 beläuft sie sich auf 42.5 Mio. Franken und im Jahr 2015 auf 79.7 Mio. Franken.

Um diese geringere Entlastungswirkung zu überbrücken, das Abwärtsrisiko einzudämmen und darüber hinaus wieder eine Stärkung des freien Eigenkapitals zu erreichen, plant die Regierung die vorübergehende Senkung des kantonalen Vergütungsanteils für stationäre Leistungen im Spitalbereich:

<b>Nr.</b>	<b>Gesundheitsdepartement, LB 8.01 (Stationäre Gesundheitsversorgung)</b>
<b>Ü1</b>	Senkung des kantonalen Vergütungsanteils für stationäre Spitalbehandlungen

#### Beschreibung der Massnahme:

Senkung des kantonalen Vergütungsanteils für stationäre Spitalbehandlungen in Listenspitälern im Jahr 2015 auf 52 Prozent (statt 55 Prozent) und im Jahr 2016 auf 53 Prozent (statt 55 Prozent).

	2014	2015	2016
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	0	- 25'000	- 17'000
- für Abnahme / + für Zunahme			

#### Gesetzesanpassung

Ja (Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen, sGS 320.4)

Detaillierte Informationen zur Übergangsmassnahme Ü1 befinden sich im Anhang 1.1.

### 9.2 Bezug aus dem Eigenkapital

Mit den dauerhaften Entlastungsmassnahmen und der Übergangsmassnahme verbleibt im Jahr 2014 eine Finanzierungslücke von 78.8 Mio. Franken. In den Jahren 2015 und 2016 werden dagegen Ertragsüberschüsse erzielt:

in Mio. Fr.	AFP 2014	APF 2015	AFP 2016
Aufwandüberschuss AFP 2014-2016 aktualisiert	121.3	84.7	74.5
<i>abzüglich:</i>			
Entlastungspaket	-42.5	-79.7	-117.0
Übergangsmassnahme	0	-25.0	-17.0
<b>Verbleibender Aufwandüberschuss</b>	<b>78.8</b>	<b>-20.0</b>	<b>-59.5</b>

Die Regierung beabsichtigt, die Finanzierungslücke im Jahr 2014 mit einem entsprechenden Bezug aus dem *freien Eigenkapital* zu decken.

Bezüge aus dem *besonderen Eigenkapital* sind als Beitrag zur Deckung der Finanzierungslücke nicht vorgesehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im AFP 2014-2016 Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital von jährlich 25.6 Mio. Franken bereits eingestellt sind. Zusammen mit den 5.0 Mio. Franken, die für Förderbeiträge gemäss Gemeindevereinigungs-gesetz

(sGS 151.3) reserviert sind, ergibt sich damit der jährliche Bezug der ordentlichen Jahrestranche von 30.6 Mio. Franken. Nachdem mit der Rechnung 2012 der Restbestand der in den Vorjahren nicht bezogenen Jahrestranchen aufgebraucht worden ist und für das Jahr 2013 der einmalig mögliche Vorbezug einer Jahrestranche vorgesehen ist, erreicht der Bestand des besonderen Eigenkapitals Ende 2013 das gesetzlich vorgesehene Minimum. Für weitergehende Bezüge bzw. einen rascheren Abbau des besonderen Eigenkapitals müssten die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Die Regierung sieht hierfür zum jetzigen Zeitpunkt allerdings keine Notwendigkeit.

Nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals, wenn das EP 2013, die Übergangsmassnahme sowie die Bezüge aus dem Eigenkapital gemäss den vorstehenden Ausführungen umgesetzt werden (Bestand per Ende Jahr):

in Mio. Fr.	RE 2012	VA 2013	AFP 2014	AFP 2015	AFP 2016
Freies Eigenkapital	323.0	216.0	137.2	157.2	216.7
Besonderes Eigenkapital	428.5	367.2	336.6	306.0	275.4
<b>Eigenkapital total</b>	<b>751.5</b>	<b>583.2</b>	<b>473.8</b>	<b>463.2</b>	<b>492.1</b>

Nachdem im Jahr 2014 mit knapp 140 Mio. Franken der Tiefststand an freiem Eigenkapital erreicht ist, führt das EP 2013 in den folgenden Jahren zu einem Anstieg der freien Reserven. Dieser Anstieg ist aus Sicht der Vergrösserung des zwischenzeitlich sehr eng gewordenen finanzpolitischen Spielraums durchaus erwünscht. Ein höherer Bestand an freiem Eigenkapital verbessert die Möglichkeiten, künftige vorübergehende Haushaltsschwankungen ohne kurzfristige Anpassungen auf der Ertrags- oder Aufwandseite auffangen zu können.

## 10 Finanzplanung nach der Umsetzung der Massnahmen

Nach Umsetzung des EP 2013 weist die laufende Rechnung folgende Ergebnisse aus:

in Mio. Fr.	VA 2013	AFP 2014	AFP 2015	AFP 2016	Durchschnittliches Wachstum pro Jahr 2013 bis 2016
Aufwand laufende Rechnung gemäss AFP 2014-2016	4'500.6	4'605.7	4'751.8	4'917.3	
<b>Aufwand laufende Rechnung nach Aktualisierungen AFP 2014-2016</b>	<b>4'500.6</b>	<b>4'577.8</b>	<b>4'717.4</b>	<b>4'881.8</b>	<b>2.7%</b>
- Aufwandreduktion durch EP 2013		-28.4	-58.5	-91.4	
<b>Aufwand laufende Rechnung nach EP 2013</b>	<b>4'500.6</b>	<b>4'549.4</b>	<b>4'658.9</b>	<b>4'790.3</b>	<b>2.1%</b>
<b>Bereinigter Aufwand AFP 2014- 2016 nach Aktualisierungen</b>	<b>3'456.9</b>	<b>3'530.9</b>	<b>3'602.5</b>	<b>3'696.5</b>	<b>2.3%</b>
<b>Bereinigter Aufwand nach EP 2013</b>	<b>3'456.9</b>	<b>3'502.5</b>	<b>3'544.0</b>	<b>3'605.0</b>	<b>1.4%</b>

Ertrag vor Bezug freies Eigenkapital gemäss AFP 2014-2016	4'393.6	4'444.5	4'620.6	4'795.2	
<b>Ertrag vor Bezug freies Eigenkapital nach Aktualisierungen AFP 2014-2016</b>	<b>4'393.6</b>	<b>4'456.5</b>	<b>4'632.6</b>	<b>4'807.2</b>	<b>3.0%</b>
- Ertragszunahme durch EP 2013		14.1	21.3	25.6	
- Übergangsmassnahme		0.0	25.0	17.0	
- Bezug freies Eigenkapital	80.0	78.8	-	-	
<b>Ertrag laufende Rechnung nach EP 2013 (inkl. Eigenkapitalbezüge)</b>	<b>4'473.6</b>	<b>4'549.5</b>	<b>4'678.9</b>	<b>4'849.8</b>	<b>2.7%</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>27.0</b>	<b>0.0</b>			
<b>Ertragsüberschuss</b>			<b>20.0</b>	<b>59.5</b>	

Im Zeitraum 2013 bis 2016 beträgt das Aufwandwachstum gemäss AFP 2014-2016 nach Aktualisierungen durchschnittlich 2.7 Prozent pro Jahr. Durch das EP 2013 vermindert sich die Zuwachsrates auf durchschnittlich 2.1 Prozent. Werden die saldoneutralen und nicht ausgabenwirksamen Positionen heraus gerechnet (insb. interne Verrechnungen, Fondierungen, durchlaufenden Beiträge, Ertragsanteile Dritter), resultiert ein bereinigtes Aufwandwachstum von durchschnittlich 1.4 Prozent pro Jahr<sup>21</sup>.

Das Ertragswachstum beläuft sich nach Umsetzung des EP 2013 auf 2.7 Prozent (3.3 Prozent ohne Berücksichtigung der Bezüge aus dem freien Eigenkapital). Das höhere Ertragswachstum führt dazu, dass ab 2015 die laufende Rechnung ein Ertragsüberschuss aufweist.

Im Bereich der Investitionsrechnung führt das Entlastungsprogramm 2013 in den Jahren 2014 bis 2016 zu keinen Veränderungen (davon abzugrenzen sind die im Kapitel 0 erwähnten Aktualisierungen im Bereich der Investitionsrechnung).

## 11 Parlamentarische Vorstösse im Kontext zum EP 2013

Im Hinblick auf die Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2013 wurden in der Septembersession 2012 und in der Novembersession 2012 insgesamt drei parlamentarische Vorstösse im Kantonsrat eingereicht:

- Motion 42.12.17 "Steuerdetektive statt Steuererhöhungen"
- Motion 42.12.22 "Generationenfonds"
- Interpellation 51.12.51 "Nachhaltiger Sparbeitrag".

Die Regierung hat zugesichert, diese Vorstösse gleichzeitig mit dem EP 2013 dem Kantonsrat zur Beratung vorzulegen. Für die Detailberatung dieser Vorstösse ist auf die entsprechenden Anträge der Regierung zu verweisen. An dieser Stelle sind die wesentlichen Überlegungen aus Sicht des Entlastungsprogramms 2013 aufgeführt.

Bereits im Jahr 2010 wurde die

- Motion 42.10.16 "Ausgaben öffentlich-rechtlicher Anstalten und Finanzreferendum" gutgeheissen. Gemäss dieser Motion sind neue Ausgaben selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten, welche die Grenzen des fakultativen bzw. des obligatorischen Finanzreferendums übersteigen, der Mitwirkung des Kantonsrates zu unterstellen, sofern der Kanton gesetzlich zur Defizittragung verpflichtet ist.

<sup>21</sup> Zum Vergleich: Im AFP 2014-2016 wurde ein durchschnittliches jährliches bereinigtes Aufwandwachstum von 2.6 Prozent ausgewiesen.

## 11.1 Motion 42.12.17 "Steuerdetektive statt Steuererhöhungen"

Die Motion fordert bessere und weitergehende Kontrollen im Bereich des Steuerrechts, um das Umgehen von Pflichten oder das widerrechtliche Erlangen von Vorteilen zu unterbinden und dadurch das Steuerertragspotenzial besser auszuschöpfen. Die Kontrollen sollen durch eine personelle Verstärkung des kantonalen Steueramts und den gezielten Einsatz von Steuerdetektiven ermöglicht werden.

Die Regierung hat die Motion bewusst im Rahmen des Projekts "Entlastungsprogramm und Leistungsüberprüfung 2013" beurteilt. Da der Stellenplan des Kantonalen Steueramtes weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe geregelt ist, sondern integraler Bestandteil der Staatsrechnung ist, kann die Regierung dem Kantonsrat lediglich höhere Personalausgaben beantragen, zusammen mit der Schätzung, welche Mehreinnahmen diese generieren sollten und wie die Umsetzung geplant ist.

Im Rahmen der Leistungsüberprüfung kam die Regierung zum Schluss, dass durch den Einsatz von 14 zusätzlichen Steuerkommissären beim kantonalen Steueramt aufgrund steigender Fallzahlen sowie der zunehmenden Komplexität der zu bearbeitenden Steuerveranlagungen zur Sicherung des Ertragspotentials beigetragen werden könne, bzw. dass dadurch die jährlichen Steuererträge durch eine qualitativ vertiefte Prüfungstätigkeit langfristig um 3.6 Mio. Franken gesteigert werden können (Massnahme E38 im EP 2013).

Die Regierung ist der Ansicht, dass diese Motion sinngemäss umgesetzt wird und beantragt dem Kantonsrat deshalb, nicht auf die Motion einzutreten.

## 11.2 Motion 42.12.22 "Generationenfonds"

Die Motion zielt darauf ab, eine Verfassungsänderung vorzunehmen und einen Generationenfonds einzurichten. Dem Fonds soll zu Beginn eine Einlage aus dem freien und dem besonderen Eigenkapital gutgeschrieben werden. Inskünftig sollen dem Fonds verschiedene Erträge zufließen (Verkauf nicht betriebsnotwendiger Liegenschaften, Sondererträge, Ausschüttungen der Nationalbank). Aus dem Fonds kann ein auf Verfassungsstufe fixierter Betrag entnommen werden, die Ausschüttungen sollten während mindestens 40 Jahren möglich sein.

Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Finanzpolitik langfristig auszurichten ist. Der in der Begründung zur Motion gemachte Hinweis, dass das Eigenkapital des Kantons (ohne Gegenkorrekturen) in kürzester Zeit aufgebraucht sei und dass die derzeitigen Aussichten nicht nachhaltig seien, trifft zu. Bezüglich des besonderen Eigenkapitals besteht indessen eine klare Beschränkung der jährlichen Zugriffsmöglichkeiten.

Mit dem EP 2013 soll der Kantonshaushalt wieder auf eine nachhaltige Basis gebracht werden. Das freie Eigenkapital wird entgegen der Befürchtungen der Motionäre nicht vollständig abgebaut. Es sind nur noch im Jahr 2014 entsprechende Bezüge aus dem freien Eigenkapital zu machen. Danach kann dieses – sofern keine Negativszenarien eintreten – schrittweise wieder aufgebaut werden. Damit bleibt der Kanton auch in Zukunft finanzpolitisch handlungsfähig. Ein gewisser minimaler Stock an freiem Eigenkapital erlaubt es, bei konjunkturellen Schwankungen auch in schlechteren Jahren von kurzfristig motivierten Aufwandkürzungen oder Steuerfusserhöhungen abzusehen und somit eine Verstetigung der Finanzpolitik des Kantons zu gewährleisten. Das freie Eigenkapital erfüllt eine wichtige Pufferfunktion, um kurzfristig orientierte Korrekturen aufgrund der Wirkungen der Schuldenbremse abzufedern bzw. eine prozyklische Konjunkturwirkung zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund wäre es problematisch, einen erheblichen Teil des freien (und des besonderen) Eigenkapitals einem Generationenfonds zuzuweisen. Die Finanzpolitik würde dadurch unstetig und wäre nicht mehr langfristig ausgerichtet. Zudem wäre es äusserst problematisch, wenn die Ausschüttungen der Nationalbank nicht mehr dem Kantonshaushalt, sondern dem Ge-

nerationenfonds zufließen würden. Für das EP 2013 hätte dies zur Konsequenz, dass die im Aufgaben- und Finanzplan 2014-2016 eingestellten Erträge von jährlich 40 Mio. Franken entfielen und durch anderweitige Entlastungsmassnahmen zu kompensieren wären. Die Zuweisung des besonderen Eigenkapitals an den Generationenfonds würde diesen Effekt noch zusätzlich verstärken.

Zusammenfassend sieht die Regierung erhebliche Nachteile bei der Schaffung eines Generationenfonds und beantragt daher Nichteintreten auf diesen Vorstoss. Insbesondere leistet dieser Ansatz keinen Beitrag zur Beseitigung des Haushaltsdefizits des Kantons. Eine nachhaltige Finanzpolitik zeichnet sich aus durch eine ausgeglichene Rechnung, eine geringe Verschuldung sowie eine ausreichende finanzpolitische Handlungsfähigkeit. Diese Ziele werden mit dem Entlastungsprogramm 2013 erreicht.

### 11.3 Interpellation 51.12.51 "Nachhaltiger Sparbeitrag"

Die Interpellation macht einen Vorschlag, wie inskünftig bei einem Stellenaustritt vorzugehen ist. Ein Teil der Stelle soll automatisiert werden, ein anderer Teil aufgrund der strategischen Ausrichtung entfallen. Der verbleibende (interessante) Teil der Aufgabe soll einem verdienten Mitarbeitenden angeboten werden, dessen Stellen ebenfalls wieder in drei Teile gegliedert werden soll.

Der Ansatz, jede neu zu besetzende Stelle auf ihre Notwendigkeit zu prüfen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Überprüfung erfolgt indessen bereits heute bei Stellenwechseln, dies nicht zuletzt aufgrund der engen Budgetvorgaben bzw. der erfolgten pauschalen Kürzungen des Personalaufwands. Die Anpassungen der Aufgabenzuteilungen und in der Folge der Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte werden von den Departementen und Ämtern insbesondere dazu genutzt, sich auf die laufend verändernden Aufgaben und Anforderungen auszurichten.

In vielen Bereichen ist die Menge an Aufgaben - aufgrund von laufend steigenden Fallzahlen, aber auch als Folge der rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene - in den letzten Jahren gestiegen, ohne dass das Personal in gleichem Umfang aufgestockt worden wäre. Dies war möglich, indem insbesondere bei Stellenwechseln Veränderungen der Aufgabenzuteilung vorgenommen und in einigen Bereichen mit Informatik-Unterstützung Optimierungen beim Personaleinsatz erzielt wurden.

Im Rahmen des Projekts „Entlastungsprogramm und Leistungsüberprüfung 2013“ wurden sämtliche Leistungsbereiche des Kantons auf ihre Notwendigkeit und auf Kürzungsmöglichkeiten untersucht. Dabei wurden auch die Stellen einbezogen. Aufgrund der Analysen geht die Regierung davon aus, dass es beim Kanton nur beschränkt Stellen gibt, bei denen Kürzungen entsprechend dem Vorschlag der Interpellation möglich wären.

Die laufende Überprüfung der Stellen ist eine Daueraufgabe von Regierung und Departementen. Die Überprüfung erfolgt dabei idealerweise im Rahmen der jährlichen Erarbeitung von Budget und Aufgaben- und Finanzplan. Das ermöglicht auch die erforderliche Abstimmung mit den für Optimierungen notwendigen Investitionen, insbesondere im Bereich der Informatik.

In diesem Zusammenhang ist auf die Entlastungsmassnahme E66 im EP 2013 zu verweisen, welche für Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen bereits ein Entlastungsvolumen von jährlich 10 Mio. Franken vorgibt. Es ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung dieser Massnahme zahlreiche Optimierungen vorzunehmen sind, dies zusätzlich zu den Massnahmen aufgrund der im Voranschlag 2013 vorgenommenen dauerhaften Kürzung des Personalaufwands von 6.9 Mio. Franken. Die Regierung ist sich dieser grossen Herausforderungen bewusst. Bei der Umsetzung ist indessen zielgerichtet und den spezifischen Umständen und Anforderungen Rechnung tragend vorzugehen. Ein allgemeines Rezept, wie es in der Interpellation vorgeschlagen wird, erscheint dazu wenig geeignet, weshalb die Regierung Nichteintreten auf diese Interpellation beantragt.

## 11.4 Motion 42.10.16 "Ausgaben öffentlich-rechtlicher Anstalten und Finanzreferendum"

Anlässlich der Behandlung des Kantonsratsbeschlusses über die Sanierung und Erweiterung der Universität St.Gallen (35.04.03) stellte die vorberatende Kommission im Jahr 2004 fest, dass die Universität St.Gallen einen Mietvertrag auf bestimmte Dauer und mit einem jährlichen Mietzins in der die Ausgabenobergrenze des obligatorischen Finanzreferendums für wiederkehrende Ausgaben übersteigenden Höhe abgeschlossen hatte. Mit Postulat 43.04.14 „Unter welchen Voraussetzungen unterstehen Mietverträge dem Finanzreferendum?“ forderte der Kantonsrat alsdann die Regierung auf, sich zur Frage des Unterstellens von Mietverträgen unter das Finanzreferendum zu äussern. Mit dem Bericht 40.10.06 „Anwendung des Finanzreferendums auf Mietverträge“ kam die Regierung dem Auftrag nach. Der Kantonsrat nahm von der Berichterstattung Kenntnis und hiess daraufhin eine Motion (42.10.16) gut, wonach neue Ausgaben selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten, welche die Grenzen des fakultativen bzw. des obligatorischen Finanzreferendums übersteigen, seiner Mitwirkung zu unterstellen seien, sofern der Kanton gesetzlich zur Defizittragung verpflichtet ist.

Bei der Beratung des Nachtragkredits für die Universität St.Gallen (33.12.02) in der Februarsession 2013 stellte die Regierung eine baldige Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion 42.10.06 in Aussicht. Im März 2013 gab das Finanzdepartement einen ersten Gesetzesentwurf in die verwaltungsinterne Vernehmlassung. Der Gesetzesentwurf sieht eine Beschränkung der Ausgabenfreiheit einzelner öffentlich-rechtlicher Anstalten vor. Umgekehrt sehen die Massnahmen E33, E34 und E35 des EP 2013 vor, die Autonomie selbständiger Institutionen (Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule und Fachhochschulen) zu erhöhen und deren Handlungsspielraum bewusst auszuweiten. Daraus ergeben sich Berührungspunkte zum erwähnten Gesetzesentwurf.

Die Regierung sieht vor, zuerst im Rahmen der Beratung des EP 2013 die grundsätzlichen Fragen zu den vorstehend erwähnten Massnahmen zu diskutieren. Zudem sind vorab auch die Grundsatzfragen zur Übertragung der Spitalimmobilien zu klären (vgl. dazu Abschnitt 1.6.4). Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die Regierung dem Kantonsrat zur Umsetzung der Motion auf die Septembersession 2013 eine Vorlage unterbreiten. Die Beratung des Geschäfts muss im Jahr 2013 erfolgen, da die Universität im Bezug auf den Abschluss eines langfristigen Mietvertrags eine klare Ausgangslage benötigt.

## 12 Weiteres Vorgehen

Für die Umsetzung des EP 2013 ist folgendes Vorgehen vorgesehen: Im ersten Schritt erfolgt die Beratung der vorgeschlagenen Massnahmen im Kantonsrat. Anschliessend werden allfällige Änderungen aus der Beratung in die definitiven Vorgaben für den Voranschlag 2014 sowie den AFP 2015-2017 aufgenommen. Im zweiten Schritt werden die Vorlagen für die notwendigen Gesetzesanpassungen ausgearbeitet. Wie bei den vorangegangenen Sparpaketen I und II ist vorgesehen, die Gesetzesanpassungen in einer oder zwei Sammelbotschaften zusammenzufassen.

## **13 Antrag**

Wir beantragen, Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates, auf den Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2013 einzutreten.

Im Namen der Regierung

Martin Gehrer  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär

## Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2013

Entwurf der Regierung vom 30. April 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 30. April 2013<sup>22</sup> Kenntnis genommen und beschliesst

I.

Massnahmen des Entlastungsprogramms 2013 bilden:

<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Seite</i>
<b>Aktualisierungen AFP 2014-2016</b>		
A	Aktualisierung der Planwerte AFP 2014-2016	Seite 20
<b>Entlastungsmassnahmen</b>		
E1	<b>Staatskanzlei, LB 1.01 (Dienstleistungen zugunsten Kantonsrat)</b> Bereitstellung der Beratungsunterlagen des Kantonsrates in elektronischer Form	Seite 22
E2	<b>Staatskanzlei, LB 1.02 (Dienstleistungen zugunsten Regierung)</b> Verzicht auf Supportleistungen und Überprüfung der Planungs- und Steuerungsinstrumente	Seite 22
E3	<b>Staatskanzlei, LB 1.04 (Dienstleistungen zugunsten Privater)</b> Erhöhung der Legalisations- und Raumnutzungsgebühren	Seite 22
E4	<b>Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.01 (Öffentlicher Verkehr)</b> Reduktion beim Ausbau des öV-Angebots	Seite 23
E5	<b>Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.02 (Biodiversität)</b> Reduktion der Landschaftsqualitätsbeiträge	Seite 23
E6	<b>Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.04 (Nutzung der natürlichen Ressourcen Wald)</b> Beitragsreduktion Jungwaldpflege	Seite 23
E7	<b>Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.05 (Naturgefahrenmanagement)</b> Beitragsreduktion Schutzwaldpflege und Schutzbauten	Seite 24
E8	<b>Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.07 (Landwirtschaftliche Innovation und Bildung)</b> Reduktion landwirtschaftliche Beratungsleistungen	Seite 24
E9	<b>Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.09 (Landwirtschaftliche Strukturverbesserung)</b> Reduktion der Staatsbeiträge für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	Seite 24
E10	<b>Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.10 (Standortförderung)</b> Reduktion der Standortförderung	Seite 25

<sup>22</sup> ABI ...

Nr.	Massnahme	Seite
E11	<b>Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.11 (Arbeitsbedingungen)</b> Arbeitsbedingungen: Gebührenerhöhungen und Leistungsabbau	Seite 25
E12	<b>Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.16 (Kantonale Statistik)</b> Statistik: Akquisition von verrechenbaren Leistungsaufträgen	Seite 25
E13	<b>Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.17 (Arbeitslosenversicherung)</b> Effizienzsteigerung Arbeitslosenkasse und Finanzierung aus Arbeitsmarktfonds	Seite 26
E14	<b>Departement des Innern, LB 3.01 (Integration und Gleichstellung)</b> Reduktion Integration und Gleichstellung	Seite 26
E15	<b>Departement des Innern, LB 3.02 (Wahlen und Abstimmungen)</b> Reduktion Aufwand Volksabstimmungen und Betrieb Stimmregister der Auslandschweizer	Seite 26
E16	<b>Departement des Innern, LB 3.03 (Beiträge ausrichten (EL, Pflegefinanzierung, ...))</b> Streichung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL)	Seite 27
E17	<b>Departement des Innern, LB 3.03 (Beiträge ausrichten (EL, Pflegefinanzierung, ...))</b> Erhöhung der Vermögensanrechnung für EL-Bezüger	Seite 27
E18	<b>Departement des Innern, LB 3.07 (Gemeindeaufsicht)</b> Neuausrichtung Gemeindeaufsicht	Seite 27
E19	<b>Departement des Innern, LB 3.09 (Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung sicherstellen)</b> Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung mit überdurchschnittlichen Kosten	Seite 28
E20	<b>Departement des Innern, LB 3.12 (Soziale Einrichtungen bewilligen, beaufsichtigen, subventionieren)</b> Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen für schutzbedürftige Personen	Seite 28
E21	<b>Departement des Innern, LB 3.13 (Freien Zugang zu Information und Wissen sichern)</b> Leistungsabbau bei Kantonsbibliothek Vadiana	Seite 28
E22	<b>Departement des Innern, LB 3.14 (Kulturelles Erbe pflegen und vermitteln)</b> Streichung Denkmalpflegebeiträge	Seite 29
E23	<b>Departement des Innern, LB 3.15 (Rechtlich, politisch und historisch relevante Überlieferung des Staates sichern)</b> Leistungsabbau Staatsarchiv	Seite 29
E24	<b>Departement des Innern, LB 3.16 (Kulturelle Vielfalt stärken und kulturelle Akzente setzen)</b> Leistungsreduktion Kulturförderung	Seite 29
E25	<b>Departement des Innern, LB 3.20 (Beurkundungen, Beglaubigungen und Bürgschaften sowie Führen eines handelsrechtlichen Notariats)</b> Gebührenerhöhungen Beurkundungen	Seite 30
E26	<b>Bildungsdepartement, LB 4.01 (Koordinations- und Führungsaufgaben Bildungsdepartement)</b> Verrechnung Personalaufwendungen Informatik an Weiterbildungsabteilungen der Berufsfachschulen	Seite 30
E27	<b>Bildungsdepartement, LB 4.02 Stipendien und Studiendarlehen</b> Stipendien: Zuschlagsverzicht für zusätzliche Lebenshaltungskosten	Seite 30

Nr.	Massnahme	Seite
E28	<b>Bildungsdepartement, LB 4.04 (Qualitätssicherung Volksschulen)</b> Verzicht auf Staatsbeitrag an die katholische Kantonssekundarschule St.Gallen (Flade)	Seite 31
E29	<b>Bildungsdepartement, LB 4.06 (Mittelschulen)</b> Schliessung der Wirtschaftsmittelschule an den Standorten Heerbrugg und Wattwil	Seite 31
E30	<b>Bildungsdepartement, LB 4.07 (Berufsfachschulen)</b> Übertragung der Brückenangebote an die Gemeinden	Seite 31
E31	<b>Bildungsdepartement, LB 4.09 (Betriebliche Bildung)</b> Wiedereinführung der Kostenpflicht für Berufsbildnerkurse	Seite 32
E32	<b>Bildungsdepartement, LB 4.11 Sport und Bewegungsförderung</b> Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds an Kurse des Amtes für Sport	Seite 32
E33	<b>Bildungsdepartement, LB 4.12 (Universität St.Gallen)</b> Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Universität St.Gallen	Seite 32
E34	<b>Bildungsdepartement, LB 4.13 (Pädagogische Hochschule St.Gallen)</b> Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Pädagogischen Hochschule	Seite 33
E35	<b>Bildungsdepartement, LB 4.14 (Fachhochschulen)</b> Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Fachhochschulen	Seite 33
E36	<b>Finanzdepartement, LB 5.01 (Finanzmanagement)</b> Reduktion der internen Prämien im Risk Management	Seite 33
E37	<b>Finanzdepartement, LB 5.02 (Steuererhebung)</b> Streichung der Bezugsprovision direkte Bundessteuer an Gemeinden	Seite 34
E38	<b>Finanzdepartement, LB 5.02 und 5.11 (Steuererhebung, Finanzierung)</b> Einsetzen zusätzlicher Steuerkommissäre	Seite 34
E39	<b>Finanzdepartement, LB 5.02 und 5.11 (Steuererhebung, Finanzierung)</b> Einführung Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften	Seite 34
E40	<b>Finanzdepartement, LB 5.04/5.05/5.06 (Dienst für Informatikplanung)</b> Entlastungen im Bereich der zentralen Informatik-Dienstleistungen	Seite 35
E41	<b>Finanzdepartement, LB 5.07 (Personalmanagement)</b> Reduktion der Leistungen im Bereich Personalmanagement	Seite 35
E42	<b>Finanzdepartement, LB 5.08 (Personal- und Organisationsentwicklung)</b> Reduktion der Leistungen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung	Seite 35
E43	<b>Finanzdepartement, LB 5.09 (Personaladministration)</b> Kostenreduktion im Bereich der Personaladministration	Seite 36
E44	<b>Baudepartement, LB 6.01 (Wohnbauförderung)</b> Standardisierung und Vereinfachung der Arbeitsprozesse in der Wohnbauförderung	Seite 36
E45	<b>Baudepartement, LB 6.03 (Raumrelevante Lösungen bearbeiten)</b> Erhöhung Kostendeckungsgrad für Bearbeitungsaufwand Bewilligungen	Seite 36
E46	<b>Baudepartement, LB 6.04 (Georeferenzierte Daten bereitstellen und amtliches Vermessungswesen garantieren)</b> Effizienzsteigerung und Aufgabenreduktion im Bereich Vermessung und Geoinformation	Seite 37
E47	<b>Baudepartement, LB 6.05 (Planung und Realsierung von Bauten)</b> Reduktion Anteil Neubauvorhaben bei Bauten-und-Renovationen-Projekten	Seite 37

Nr.	Massnahme	Seite
E48	<b>Baudepartement, LB 6.06 (Betrieb und Bewirtschaftung der Gebäude der Zentralverwaltung)</b> Leistungsabbau und Kostenoptimierung bei Gebäudebewirtschaftung	Seite 37
E49	<b>Baudepartement, LB 6.10 (Gewässer bauen und unterhalten)</b> Reduktion Renaturierungen und Hochwasserschutz	Seite 38
E50	<b>Baudepartement, LB 6.12 (Vollzug Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung gewährleisten)</b> Erhöhung Kostendeckungsgrad für Bearbeitungsaufwand Bewilligungen und Aufgabenverzicht	Seite 38
E51	<b>Baudepartement, LB 6.13 (Effiziente Energienutzung und Energieversorgung fördern)</b> Reduktion Staatsbeiträge und Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich	Seite 38
E52	<b>Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.01-7.05 (Kantonspolizei)</b> Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II"	Seite 39
E53	<b>Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.07-7.09 (Amt für Militär und Zivilschutz)</b> Regionalisierung/Kantonalisierung des Zivilschutzes	Seite 39
E54	<b>Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.10-7.12 (Migrationsamt)</b> Zuweisung gesamter Gebührenertrag Identitätskarten an Kanton	Seite 39
E55	<b>Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.13 und 7.14 (Staatsanwaltschaft)</b> Gebührenerhöhung für Strafbefehle	Seite 39
E56	<b>Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.16 (Finanzen und Services (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt))</b> Abgeltung der ungedeckten Kosten für den Steuerbezug und für die Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II" zulasten des Strassenfonds; Kompensation durch Erhöhung der Motorfahrzeug- und Motorradsteuern	Seite 40
E57	<b>Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.17 (Verkehrssicherheit und Umwelt (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt))</b> Abbau der Rückstände bei Fahrzeugprüfungen sowie verschiedene Massnahmen in Bereichen Prüfstellen, Seerettungsdienste und Unfallverhütung	Seite 40
E58	<b>Gesundheitsdepartement, LB 8.01 (Stationäre Gesundheitsversorgung)</b> Kürzung Beiträge stationäre Versorgung und Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung sowie Gewinnabschöpfung Spitalverbunde	Seite 41
E59	<b>Gesundheitsdepartement, LB 8.02 (Individuelle Prämienverbilligung)</b> Kürzung Kantonsbeitrag an Individuelle Prämienverbilligung	Seite 41
E60	<b>Gesundheitsdepartement, LB 8.03 (Sicherstellung Personalressourcen)</b> Pensumreduktion ärztlicher Tutor und Streichung Beitrag Mitarbeiterbefragung in den Gesundheitsinstitutionen	Seite 41
E61	<b>Gesundheitsdepartement, LB 8.04 (Gesundheitsvorsorge)</b> Leistungsabbau in der Präventionsarbeit	Seite 42
E62	<b>Gesundheitsdepartement, LB 8.05 (E-Health)</b> Mitfinanzierung elektronische Kostengutspracheverfahren im Gesundheitswesen (eKOGU) durch Nutzerkantone	Seite 42
E63	<b>Gesundheitsdepartement, LB 8.06 (Sucht)</b> Reduktion der Staatsbeiträge im Rahmen des Beitritts zur IVSE, Liste C	Seite 42
E64	<b>Gesundheitsdepartement, LB 8.07 (Gesundheitspolizei)</b> Gebührenerhöhungen Gesundheitspolizei und Kantonsapotheke	Seite 43

Nr.	Massnahme	Seite
E65	<b>Gesundheitsdepartement, LB 8.09 (Tiergesundheit)</b> Reduktion des Kantonsbeitrags an die Tierseuchenkasse	Seite 43
E66	<b>Alle Departemente und die Staatskanzlei, alle Leistungsbereiche</b> Effizienz- und Produktivitätssteigerungen innerhalb der kantonalen Verwaltung	Seite 43
<b>Übergangsmassnahme</b>		
Ü1	<b>Gesundheitsdepartement, LB 8.01 (Stationäre Gesundheitsversorgung)</b> Senkung des kantonalen Vergütungsanteils für stationäre Spitalbehandlungen	Seite 62
<b>Gemeinden</b>		
G1	<b>II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz</b> Verzicht auf vollständige Kompensation der Auswirkungen der Vorlage "II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz / II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung" auf Gemeinden	Seite 45

## II.

Es werden folgende Anhänge zur Botschaft der Regierung zum Entlastungsprogramm 2013 zur Kenntnis genommen:

- Anhang 1 Grundlagen der Entlastungsmassnahmen
- Anhang 1.1 Detaillierte Informationen zu den Entlastungsmassnahmen
- Anhang 1.2 Beschreibung der Leistungsbereiche
- Anhang 1.3 Finanzielle Eckwerte der Leistungsbereiche
- Anhang 2 Bericht der Regierung über die Gebühren für Studienarbeiten an den Fachhochschulen im Kanton St.Gallen
- Anhang 3 Bericht der Regierung über den Fortbestand der Wirtschaftsmittelschule

## III.

Die Regierung wird eingeladen, die Massnahmen nach Ziffer I dieses Erlasses zu konkretisieren und dem Kantonsrat:

1. die Vorlagen zu den Massnahmen, die den Erlass oder die Änderung von Gesetzesbestimmungen erfordern, zu unterbreiten;
2. im Aufgaben- und Finanzplan 2015-2017 Bericht über die Umsetzung der übrigen Massnahmen zu erstatten.

## IV.

Dieser Beschluss wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.